



## **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**

48. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 14:20 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografinnen: Monika Krey, Antje Lademacher, Claudia Tack,  
Dr. Hildegard Müller (Federführung)

### **Tagesordnung:**

#### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/6222

#### **Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

Der Ausschuss diskutiert zu diesem Thema mit Sachverständigen. - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den jeweils ersten Redebeitrag. Außerdem sind in der Tabelle die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Zuschriften aufgeführt.

Sachverständige/Verbände/ Institutionen	Sprecher(in)	Zuschrift	Seite
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen:		13/4629	
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Jens Lattmann		2
Landkreistag Nordrhein-Westfalen			
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Dr. Peter Queitsch		27
Bergisch-Rheinischer Wasserverband		13/4635	
Sondergesetzliche Wasserverbände:		13/4635	
Aggerverband	Dr. Lothar Scheuer	13/4627	10
Erftverband	Dr.-Ing. Wulf Lindner	13/4595	11
		13/4745	
Ruhrverband	Prof. Dr.-Ing. Harro Bode	13/4636	2
Wasserband Eifel-Rur	Dr.-Ing. Wolfgang Firk	13/4599	12
Emschergenossenschaft/Lippeverband	Dr. Jochen Stemplewski	13/4637	13
Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)	Manfred Böhmer	13/4584	14
Niersverband	Karl-Heinz Lambertz	13/4594	14
Wupperverband	Bernd Wille	13/4591	15
Netteverband		13/4614	
Arbeitsgemeinschaft Trinkwassersperren e. V.	Dr. Lothar Scheuer	13/4613	10
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Dietrich Graf von Nesselrode	13/4638 13/4746	21
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.	Friedhelm Decker	13/4564 13/4628	23
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.		13/4564 13/4628	
Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Achim Schubert	13/4617	18
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Ulrich Cronauge	13/4612	42
Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen		13/4625	
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	Dr. Klaus-Ruthard Frisch		7

Sachverständige/Verbände/ Institutionen	Sprecher(in)	Zuschrift	Seite
Anerkannte Naturschutzverbände NRW:		13/4618	-
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband NRW e. V.	Klaus Brunsmeier Paul Kröfges		4 31
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)			
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband NRW e.V.	Stephanie Rebsch		17
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	Dr. Frank-Andreas Schendel	13/4607	3
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen			
Verband der chemischen Industrie (VCI)		13/4607 13/4608	
Landesverband Nordrhein-Westfalen			
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)	Dr. Ralf Tuminski	13/4610	6
Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn	Prof. Dr. med. Martin Exner		28
Harpen AG	Rainer Bosse	13/4597	52
Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e. V.	Paul Demel	13/4593	53
Arbeitskreis der deichpflichtigen Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Düsseldorf	Friedrich Freiherr von der Leyen	13/4615	27
Remondis Aqua GmbH & Co. KG früher: Rethmann Wasserwirtschaft GmbH & Co. KG	Andreas Bankamp		36
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen	Helmfried Meinel	13/4609	15
Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke NRW e. V. Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Nordrhein-Westfalen e.V.	Richard Kail	13/4626	51
Gelsenwasser AG	Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen	13/4598	35
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK)	Markus Gebhardt	13/4611	21
Ver.di Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Josef Cieniewicz		5

**Weitere Zuschriften:**

Sachverständige/Verbände/Institutionen	Zuschrift
Deutscher-Fähr-Verband e. V.	13/4538
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	13/4539
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.	13/4562
Rhein-Kreis Neuss	13/4563
Stadtentwässerungsbetriebe Köln	13/4596
Landes-Sport-Bund Nordrhein-Westfalen e. V.	13/4600
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	13/4616
Michael Senk Erster und Technischer Beigeordneter der Stadt Pulheim	13/4676
Verband der Fischereigenossenschaften e. V.	13/4712

\*\*\*\*\*

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie zunächst einmal recht herzlich begrüßen. Ich bin froh, dass Sie unserer Einladung zur Anhörung zu diesem wichtigen Gesetzentwurf bereitwillig Folge geleistet haben, damit wir heute neue Erkenntnisse in Bezug auf das laufende Gesetzgebungsverfahren bekommen können.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. November 2004 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - sowie an weitere Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen.

Alle Fraktionen haben sich darauf verständigt, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtages durchzuführen.

Sie, meine Damen und Herren, wurden gebeten, sich zu dem Gesetzentwurf schriftlich zu äußern und dabei insbesondere zu folgenden vier Themenbereichen Stellung zu nehmen:

1. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Dazu gehört beispielsweise die Frage: Erfolgte eine 1:1-Umsetzung oder nicht, und welche Auswirkungen hat das?

2. Trinkwassergewinnung

3. Abwasserbeseitigung

Wer kann sie in Zukunft durchführen, welche Struktur soll das Gesetz in diesem Zusammenhang haben?

4. Wasserkraft

Nach diesen vier großen Themenkomplexen werde ich die Anhörung organisatorisch umsetzen.

Da es noch viele Einzelprobleme außerhalb dieser Struktur gibt, die möglicherweise diskutiert werden müssen, folgt noch ein weiterer Punkt:

5. Allgemeines

Ich bitte um Verständnis dafür, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung Fragen stellen können. Wir haben auch keine Eingangstatements vorgesehen, sodass wir direkt in die Diskussion eintreten können. Ich rufe auf:

1. *Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie*

**Dr. Bernhard Kasperek (SPD):** Herr Vorsitzender, uns liegen die schriftlichen Stellungnahmen vor, die wir zum Teil schon ausgewertet haben. Detailfragen können wir nachlesen. Es wäre vielleicht ein guter Einstieg, wenn wir insbesondere von denjenigen, die in erster Linie beteiligt sind - Wasserverbände, Wasserunternehmen und die kommunale Seite -, eine kurze erste allgemeine Einschätzung bekommen könnten. Dann könnten wir da nachhaken und Details abarbeiten.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Ich bitte, zunächst eine kurze Einschätzung der mit dem Gesetzentwurf vorliegenden Vorschriften vorzunehmen.

**Jens Lattmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Herr Kasperek, im Grundsatz halten wir die gesetzliche Umsetzung fachlich für gelungen. Allerdings wird die Beurteilung der Frage, ob am Ende die Übersetzung wirklich 1:1 stattgefunden hat, letztlich vom untergesetzlichen Regelwerk, das erst noch folgt, abhängen. Es wird Verordnungen geben, es wird fachliche Weisungen geben. Insofern: Im Grundsatz Ja. Was das Einzelne angeht, werden wir uns das genau anschauen müssen. Da hat die Landesregierung Zusagen gemacht. Wir erwarten, dass diese auch eingehalten werden.

Ich möchte aber auf einen Punkt besonders hinweisen, der auch in unserer Stellungnahme deutlich geworden ist, auf § 2 d Landeswassergesetz - Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan.

Erfreulicherweise ist vorgesehen, dass entsprechende Pläne im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und Ihrem Ausschuss festgelegt werden. Wir würden es aber ausdrücklich für wünschenswert und auch für notwendig halten, wenn dabei die Kommunen als untere Wasserbehörden und gewässerunterhaltungspflichtige und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften ausdrücklich als Träger öffentlicher Belange in § 2 d aufgenommen werden würden. Wir haben dazu einen Vorschlag unterbreitet. Ich will ihn kurz vortragen, er lautet:

"Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kommunen in ihrer Funktion als untere Wasserbehörden und gewässerausbau-/gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaften ..."

- dann kann es so weitergehen -

"... gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt."

**Prof. Dr.-Ing. Harro Bode (Ruhrverband):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Wasserverbände sehen den Gesetzentwurf im Großen und Ganzen, nachdem nun ein Parlamentsausschuss vor allem die zukünftigen Maßnahmenpläne begleiten soll, positiver, als das ursprünglich der Fall war.

Wir würden uns allerdings wünschen, dass auch in Bezug auf § 2 a ein solcher Parlamentsvorbehalt angebracht würde, weil darin das untergesetzliche Regelwerk, das die EU-Rahmenrichtlinie umsetzen soll, festgelegt wird. Es wäre besser, wenn auch bei der Findung dieser Verordnungen das Parlament beteiligt wäre, weil das sicherlich richtunggebend sein wird.

Allerdings ist es sehr positiv, dass im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf dieser Parlamentsvorbehalt bezüglich des Präzisierens der Maßnahmepläne vorhanden ist.

Zum anderen muss man sagen, dass über die Frage: Wie viel wird das Ganze kosten und wer wird es bezahlen? zum jetzigen Zeitpunkt sehr wenig Präzises zu sagen ist; denn im Grunde genommen gibt es Kostenschätzungen, die von null bis 37, 38 39 Milliarden € für die gesamte Republik gehen. Diese große Bandbreite kommt da-

durch zustande, dass bisher eigentlich niemand weiß, welche Maßnahmen notwendig sein werden.

Das weiß man deshalb nicht, weil infrage steht, wie viel der roten Farbe, die mittlerweile bei der Bestandsaufnahme in den Gewässern Nordrhein-Westfalens festgestellt worden ist, in Grün gewandelt werden soll. Es sind 85 % mit Rot festgestellt worden, 12 % sind unklar, 3 % sind grün. Es wird die Frage sein, wie viel rote Farbe die Gesellschaft und die Politik wegbekommen und wie viel rote Farbe sie aushalten wollen. Die Frage, die im Hintergrund lauert, ist die: Wie viel rote Farbe wird uns Brüssel erlauben bzw. gestatten? Es ist natürlich möglich, dass Brüssel das Land Nordrhein-Westfalen an irgendeinem Punkt zwingen wird, diese rote Farbe in Grün zu wandeln. Ob der sozioökonomische Ausnahmetatbestand, das Argument "Wir haben dafür kein Geld", langfristig tragfähig sein wird, sei einmal dahingestellt.

Das heißt, man kann im Augenblick präzise weder zur Kostenhöhe noch zu der Frage, wer diese Kosten trägt, etwas sagen. Die Frage, wer diese Kosten trägt, wird juristisch wohl auch so eingeschätzt, dass man diese nicht auf den Gebührenzahler umlegen kann - weder auf den Trinkwassergebührenzahler noch auf den Abwassergebührenzahler -, weil es hierbei nicht unbedingt um Vorteile für den Gebührenzahler geht, sondern um ökologische Maßnahmen.

**Dr. Frank-Andreas Schendel (BDI, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen; VCI, Landesverband Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir können unseren Kommentar in wenige Punkte fassen.

Eine sehr wichtige Frage, die wir auch in unserer Stellungnahme vom 12. Januar akzentuiert haben, ist die Frage der Beteiligung der Verbände der Wirtschaft im weiteren Verfahren. Hier haben wir positive Erfahrungen aus den letzten Jahren der Bestandsaufnahme bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie gemacht und würden eine Beteiligung der Verbände der Wirtschaft auch gern in einigen Vorschriften des Landeswassergesetzes und der Novelle verankert sehen.

Zweitens. Zu den Kosten, wozu Herr Prof. Bode gerade Ausführungen gemacht hat, haben wir schon in unserer Stellungnahme vom Sommer letzten Jahres eine sehr klare Position bezogen: dass es sich hierbei um Kosten handelt, die im Interesse der Allgemeinheit anfallen werden. Insofern handelt es sich um Dinge, die einen Gemeinnutz haben und dementsprechend auch eine Gemeinlast sein werden.

Sie haben vor etwa einem Jahr das Gesetz über den "Wassercent" verabschiedet und haben darin auch vorgesehen, dass diese Gelder später für die Finanzierung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden sollen. Der steuerliche Ansatz für die Finanzierung von Kosten der weiteren Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie erscheint uns dabei als richtig.

Insgesamt bedauern wir, dass dieses Gesetzesvorhaben trotz der zeitlichen Ausdehnung nicht genutzt worden ist, auch Entschlackungsansätze oder Erleichterungsansätze vorzusehen. Man hat den Gedanken der Entbürokratisierung, den wir in den schriftlichen Stellungnahmen noch einmal vertieft haben, nicht intensiv angegriffen.

Bei der Gesetzesfolgenabschätzung hätte man durchaus mehr im Sinne von Szenarien Kostenüberlegungen anstellen können. Andere Bundesländer, wie Schleswig-Holstein, sind da zum Teil weitergegangen - ob zu Recht oder zu Unrecht, müssen wir hier nicht beurteilen. Das hätte geholfen, ein bisschen deutlicher zu erfassen, was uns in der Zukunft erwartet. Insofern wird sehr viel davon abhängen, was nachher mit dieser Landeswassergesetznovelle und dem neuen Landeswassergesetz in Ausfüllung und Umsetzung europäischer Vorgaben gemacht wird.

**Klaus Brunsmeier (BUND, Landesverband NRW e. V.; LNU; NABU, Landesverband NRW e. V.):** Ich will das gern aufgreifen und auch eine allgemeine Einschätzung dazu abgeben.

Zunächst einmal Folgendes: Aus der Sicht der Umweltverbände fällt auf, dass am 14.05.2004 ein Referentenentwurf vorlag, der sehr viele Regelungen getroffen hatte, die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie und auch aus dem Wasserhaushaltsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung relevant waren. Wir hatten zu diesem Referentenentwurf eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist sehr breit ausgefallen. Wir haben zu vielen Punkte konkrete Vorschläge gemacht, was verbessert werden könnte.

Wir haben jetzt das Papier, am 24. November vom Landtag verabschiedet, das uns im Ausschuss vorliegt. Es ist festzustellen, dass von unseren Vorschlägen sehr wenige übernommen worden sind, während sehr viele andere Vorschläge in diesen Entwurf der Landesregierung übernommen worden sind. Ich darf vielleicht die Industrie- und Handelskammer in ihrer Stellungnahme dazu zitieren, die sagt: Es ist sehr viel in die von uns gewünschte Richtung verändert worden und der Gesetzentwurf ist sehr wirtschaftsfreundlich gestaltet worden.

Das ist das, was wir an diesem Entwurf kritisieren. Ich denke, es verwundert auch nicht, dass diese Kritik aus der Sicht der Umweltverbände kommt.

Das Nächste ist: Der jetzt vorliegende Entwurf verweist sehr oft auf untergesetzliche Regelungen. Das heißt, diese allgemeinen Vorgaben wären im Einzelfall in untergesetzlichen Regelungen zu konkretisieren, wozu wir mit Spannung darauf blicken, wie sie dann dort umgesetzt werden.

Es gibt allerdings auch einige Punkte, bei denen wir jetzt schon mit Sorge sehen, dass Sie sie auch bei der gesetzlichen Regelung nicht verändert haben. Ich will nur zwei Beispiele nennen.

Es gibt gravierende Unterschiede zwischen dem Referentenentwurf und dem jetzt im Landtag vorliegenden Entwurf, zum Beispiel bei den Gewässerrandstreifen. Es hat auch gravierende Änderungen bezüglich der Bauverbote an den Gewässern gegeben. Das sind beides ganz konkrete Punkte, die immer dann relevant sind, wenn wir wieder einmal eine Hochwassersituation haben und uns gemeinsam überlegen, was man verbessern könnte, damit solche Situationen in Zukunft nicht wieder eintreten. Hier sind genau die Punkte angesprochen, die wir eigentlich brauchen für einen vorsorgenden Gewässerschutz, für vorsorgenden Hochwasserschutz, wozu wir uns sehr wünschen, dass solche Regelungen auch in das Landeswassergesetz aufgenommen würden.

Ich darf vielleicht auch auf die Betrachtung von Herrn Prof. Bode noch einmal hinweisen. Ich meine, es ist eigentlich kein Unterschied zwischen Ökologie und Gebühren zu sehen. Mittelfristig werden höhere ökologische Anforderungen auch mittelfristig zu niedrigeren Gebühren führen, weil wir nicht so viel zu reparieren und zurückzuführen brauchen. Das ist deutlich geworden bei der Einschätzung des Ist-Zustandes unserer Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zusammenfassend aus unserer Sicht: Wir haben uns dezidiert schriftlich zum Referentenentwurf geäußert. Wir sehen mit großer Sorge die Verwässerung des Referentenentwurfs zum jetzt vorliegenden Entwurf und wir bitten dringend im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes, eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, in Abarbeitung der Stellungnahmen die von uns gemachten Hinweise aufzugreifen. Diese liegen schriftlich vor und wir bitten herzlich darum, sie aufzunehmen.

**Josef Cieniewicz (Ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Wir sind nach eingehender Prüfung der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Landeswassergesetzes im Großen und Ganzen die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gelungen ist.

Wir hoffen, dass man an die Frage der Preisgestaltung und der Kosten mit ähnlicher Zurückhaltung, mit ähnlicher Vorgehensweise und mit Übersicht herangeht. Wir können dazu natürlich im Moment wenig sagen, wie auch schon dargestellt worden ist. Aber grundsätzlich - das haben auch die Stellungnahmen der Verbände, der Kommunen hier gezeigt - kann man sagen: Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie scheint mit diesem Entwurf in ein Positives umgesetzt worden zu sein.

**Dr. Friedrich Wilke (FDP):** Ich möchte in einer Vorbemerkung sagen, dass die Neigung der Abgeordneten, in der ersten Runde zu der 1:1-Umsetzung gezielte Fragen zu stellen, wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass die schriftlichen Stellungnahmen so ausgezeichnet sind, dass wir schon sehr viel Material haben.

Ich habe dennoch zwei Fragen. Die erste Frage geht zurück auf die Äußerung - ich habe sie akustisch nicht verstanden - von Herrn Brunsmeier vom BUND. Nur eine Frage zur Klarstellung: Haben Sie gerade gesagt, dass eine wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung dieses Entwurfs nicht in Ihrem Sinne sei und Sie eher das Gegenteil bevorzugten?

Meine zweite Frage geht an die Vertreter des BDI und des BDE, Herrn Dr. Schendel und Herrn Dr. Tuminski. Wir sind ja bei dem Thema "1:1-Umsetzung". Meine Frage geht ganz gezielt darauf hinaus, ob Ihr Eindruck - Sie haben es teilweise schon schriftlich dargestellt - darin besteht, dass diese 1:1-Umsetzung in Nordrhein-Westfalen wieder einmal darauf hinausläuft, dass hier über die EU-Rahmenrichtlinien hinaus Vorgaben zusätzlicher Art gemacht werden mit, wie ich das gerade verstanden habe, unbekanntem zusätzlichen Kosten.

**Klaus Brunsmeier:** Ich will gern auf die Frage antworten. Ich hatte in meinen einleitenden Ausführungen ja bereits drauf hingewiesen, dass es einen Referentenentwurf zu dieser Gesetzesnovelle gegeben hat und dieser Referentenentwurf aus unserer Sicht

viele wichtige Aspekte der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Umsetzung der Wasserhaushaltsgesetzgebung und der Situation in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung aufgegriffen hat. Es hat gravierende Veränderungen dieses Referentenentwurfs zur jetzt vorliegenden Vorlage gegeben.

In der Bewertung, was dort verändert worden ist, ist festzustellen, dass sich von den sehr detaillierten Stellungnahmen der Umweltverbände sehr wenig - fast überhaupt nichts - in diesen Veränderungen wiederfindet, während sich sehr gravierende Veränderungen wiederfinden, die seitens der Industrie- und Handelskammer vorgebracht worden sind. Ich will das auch an Beispielen deutlich machen.

(Dr. Friedrich Wilke [FDP]: Das war nicht meine Frage!)

Der eine Punkt ist, dass jetzt auch privatwirtschaftliche Unternehmen die Abwasserbeseitigung übernehmen dürfen. Das ist zum Beispiel ein Punkt, der neu hineingekommen ist.

Ein zweiter Punkt ist, dass kein Vorrang mehr bei der Trinkwassergewinnung eingeräumt wird, wie es in § 47 (alt) vorgesehen war.

Wir haben also Veränderungen, die sehr deutlich eine Öffnung in Richtung Privatwirtschaft, auch eine Öffnung in Richtung wirtschaftlicher Interessen am Trinkwasser und am Abwasser beinhalten.

Ich habe nichts dagegen, wenn wir eine wirtschaftsfreundliche Politik machen. Aber eine wirtschaftsfreundliche Politik muss auch die Rahmenbedingungen, die die Ökologie vorgibt, berücksichtigen. Es ist eben schon zitiert worden, in welchem Zustand unsere Gewässer sind, in welchem Zustand unsere Trinkwasserreservoirs sind. Das heißt, wir brauchen dringend ökologische Verbesserungen, um eine bessere Fließgewässersituation und Grundwassersituation in Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

Diese Regelungen, die ich gerade zitiert habe, sind eher wirtschaftsfreundlich und werden eher nicht dazu beitragen, dass die ökologische Situation sich verbessert. Sie werden mittelfristig auch nicht dazu beitragen, dass die Gebührensituation sich verbessert. Deswegen haben wir auch Kritik an dieser Gesetzesnovelle in der jetzt vorliegenden Form geäußert. Ich denke, aus ökologischer Sicht gibt es sehr viele gute Gründe dafür.

Ich darf noch einmal darauf verweisen, dass die IHK selber in ihrer Stellungnahme vom 15. November sagt, dass nunmehr der Gesetzentwurf "in die von uns gewünschte Richtung" verändert worden sei. Das macht vonseiten der IHK deutlich, wie der Gesetzentwurf sich verändert hat, und es macht deutlich, wie wir als Umweltverbände das zu beurteilen haben.

**Dr. Ralf Tuminski (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V.):** Wir sind der Auffassung, dass die Einschätzung, ob die EU-Wasserrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt worden ist, erst dann möglich ist, wenn die Umsetzung tatsächlich präzisiert wird. Das heißt, wir brauchen genaue Hinweise auf die Umsetzung und wir brauchen vor allem im Rahmen dieser Hinweise auch Hinweise auf die Investitionssicherheit, die für uns sehr wichtig ist.

Wir meinen, dass daher im Moment die Kosten für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung nicht einschätzbar sind und damit auch die Beantwortung der Frage, ob es hierbei zu hohen Kosten kommen wird, nicht möglich ist. Das ist eine Frage der Umsetzung.

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muss zunächst deutlich machen, dass diese Anhörung zumindest für uns Abgeordnete deshalb nicht in vollem Umfang den gewünschten Erfolg haben kann, weil sie zeitlich durch Beschluss der Mehrheitsfraktion auf den heutigen Tag festgesetzt worden ist.

Zum Teil habe ich heute Morgen im Fach noch Stellungnahmen gefunden, die eingegangen sind. Das war auch nicht anders möglich, das hatten wir genau so vorausgesehen. Denn immerhin waren zwischen dem Tag, an dem man Sie als Betroffene, die heute hier angehört werden sollen, angeschrieben hat - das war um den 10. Dezember herum -, und dem heutigen Tag die Weihnachtspause und der Jahreswechsel, sodass nicht zu erwarten war, dass die Stellungnahmen in einem zeitlich ausreichenden Vorlauf eingehen würden.

Ich bitte Sie alle deshalb vorab um Verständnis und in gewissem Maße auch um Entschuldigung, wenn unsere Fragen nicht die Präzision haben können bzw. wenn wir Dinge nachfragen, die Sie geschrieben haben, die wir aber in der kurzen Zeit nicht verarbeiten konnten.

Ich möchte zunächst einmal schon in Wertung dessen, was wir bisher gehört haben, den Vertreter der IHK, den Vertreter des VDI und auch den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände fragen, ob es in der Tat verantwortbar ist, heute mit diesem Gesetzentwurf praktisch eine Blankounterschrift unter eine Umsetzungsmaßnahme zu setzen, ohne dass eine umfassende Kostenfolgeabschätzung erfolgt ist.

Herr Prof. Bode hat schon darauf hingewiesen, welche Zahlen im Raum stehen. Herr von der Leyen vom Arbeitskreis der deichpflichtigen Wasser- und Bodenverbände hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass nach Schätzung rheinischer Wasser- und Bodenverbände mindestens 2,8 Milliarden € in Nordrhein-Westfalen aufgewendet werden müssen. Vom Land Schleswig-Holstein wissen wir, dass dessen Schätzungen bei einer Höhe von ca. 700 Millionen € liegen. Das kann man in etwa auch hochrechnen.

Die Frage also, wenn auch Sie alle sagen, dass sich das erst mit der weiteren genaueren Umsetzung präzisieren wird: Ist es verantwortbar, insbesondere auch angesichts der wirtschaftlichen Lage in Nordrhein-Westfalen, dass man zu diesem Zeitpunkt ohne vorherige umfassende Kostenfolgeabschätzung die Kommunen, die Industrie und auch die Wirtschaft insgesamt in eine solch offene Situation gehen lässt?

**Dr. Klaus-Ruthard Frisch (Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen; Niederrheinische Industrie- und Handelskammer):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Vielen Dank, dass wir die Möglichkeit bekommen haben, die Stellungnahme einzureichen.

Herr Lindlar, auf die konkrete Frage nach den Kosten und ob man eine Blankounterschrift geben kann, muss man sagen, dass bislang ausschließlich die Kostenwirkun-

gen gesehen werden können. Wir sehen uns nicht in der Lage, eine konkrete Kostenschätzung abzugeben. Es wurde angesprochen, dass zum Beispiel in Schleswig-Holstein versucht worden ist, eine Kostenschätzung durchzuführen. Diese bewerten wir höchst vorsichtig; denn die Rahmenbedingungen, die für diese Kostenschätzung gesetzt wurden, sehen wir nicht als übertragbar an, und die Rahmenbedingungen für diese Kostenschätzung sind auch nicht alle im Einklang mit der Umsetzung der Ziele, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben.

Die Kostenwirkungen werden aber enorm sein. Das gesteht auch die Landesregierung mittlerweile in ihrer Formulierung ein, dass sich aus diesem Gesetzentwurf erhebliche Kosten ergeben werden. Hier ist eine absolute Kostentransparenz zu fordern; denn nur mit der völligen Transparenz der entstehenden Kosten ist es möglich, diese nachzuvollziehen.

Die Kostenwirkungen werden sich aus den zentralen Steuerungselementen ergeben, die in dem Gesetz beschrieben werden. Die zentralen Steuerungselemente, das sind die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Hierzu ist ganz klar die Frage zu stellen: Wer stellt die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne auf, von wem wird das gesteuert, von wem werden sie verabschiedet und von wem werden sie kontrolliert, um auch eine Kostenkontrolle hineinzubekommen?

Ganz klar ist, dass in hoch entwickelten Gesellschaften wie den unseren die Nutzung von Wasser auch eine Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken beinhalten muss. Ansonsten stellen wir unsere wirtschaftliche Ordnung infrage. Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme muss dementsprechend einen Interessenausgleich von verschiedensten Interessen beinhalten, also von wasserwirtschaftlichen Interessen zu Interessen der Nutzung, das heißt Interessen der Landesplanung, der Regionalplanung, der Stadtplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Da ist die Frage: Wo sind die Kompetenzen zurzeit angesiedelt? - Die Kompetenzen sind eigentlich zurzeit bei den Bezirksregierungen und Regionalräten angesiedelt. Dort muss die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach unserer Ansicht erfolgen, und zwar einvernehmlich. Dies ist auch eine Praxis, die im derzeitigen Landeswassergesetz in § 21 so schon festgeschrieben ist, dass die Bewirtschaftungspläne bei diesen genannten Institutionen zu erarbeiten sind. Das heißt, Kompetenz ist da, Erfahrung ist da und darauf gilt es weiterhin aufzubauen und man bekommt so Kontrollmöglichkeiten und Kontrollinstanzen hinein.

Wir haben in diesem Zusammenhang in unserer Stellungnahme, die wir eingereicht haben - an die Adresse des BUND gerichtet: nicht mit Stand vom 15.11., da haben wir keine offizielle Stellungnahme abgegeben -, einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, den Sie entsprechend in der Unterlage finden, dass die Verteilung auf die genannten Institutionen erfolgen sollte.

**Jens Lattmann:** Herr Vorsitzender! Herr Lindlar, wir hätten uns gewünscht - das haben wir in unserer Stellungnahme deutlich gemacht -, dass eine solche Kostenfolgeabschätzung wie in Schleswig-Holstein vorgenommen worden wäre. Das ist auch unsere grundsätzliche Position bei Gesetzgebungsvorhaben, die wir auf der Bundesebene

auch in die Beratung der Föderalismuskommission eingebracht haben. Das ist die eine Position.

Auf der anderen Seite haben Sie als Landtag es nach unserer Wahrnehmung in der Hand, insbesondere wenn es um die kostenwirksamen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne geht, in der Umsetzung selber darauf zu achten, dass eine 1:1-Umsetzung erfolgt und die Kosten im Rahmen bleiben.

Wir vertrauen im Übrigen darauf, dass das Konnexitätsprinzip, das hier in Nordrhein-Westfalen gilt, bezogen auf die Belastung der Kommunen tatsächlich eingehalten wird, sodass keine zusätzlichen Belastungen auf uns zukommen.

**Dr. Frank-Andreas Schendel:** Herr Lindlar, wir haben zu der gesamten Frage der Kostenfolgeabschätzung ausführlich Stellung genommen und sehen, dass diese vorzunehmen im Augenblick eine erhebliche Schwierigkeit darstellt, weil das Land im Vorfeld dazu keine Szenarien entwickelt hat, wie sich diese Wasserrahmenrichtlinie zukünftig bis zum Jahr 2015 hin auswirken kann. Das ist der eine wichtige Zeithorizont, den wir kennen.

Die Schwierigkeit für uns heute ist, dass wir die Maßnahmenprogramme und die damit korrespondierenden Bewirtschaftungspläne nicht genau für die Flussgebietseinheiten in Nordrhein-Westfalen abschätzen können. Ob die Schätzung, die in Schleswig-Holstein gemacht worden ist und die seit einiger Zeit auf dem Tisch liegt, entsprechend ist, ist sehr schwer zu beurteilen, weil man die einzelnen Fakten, die dahinter stehen, nicht kennt.

Wünschenswert wäre, dass eine klare Aussage des Landes - vielleicht auch im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landeswassergesetzes - dahin gehend getroffen und klargestellt würde, dass die Kosten für die beabsichtigten Veränderungen, um die Dinge herauszubekommen aus der Bewertung "at risk", wie es heißt, in einen guten Zustand, Kosten der Allgemeinheit sind und dass man sich jetzt auch überlegen muss, wie man das in der Zukunft aus den Mitteln der Allgemeinheit - Stichwort: Steuer - finanzieren will.

Ich meine, dass eines wichtig ist: dass man sich dabei auch klar wird - vielleicht schon in den Beratungen im Umweltausschuss und im Landtag -, wie es mit der Ausweisung von Gebieten als erheblich veränderte Gewässerläufe aussieht - im Englischen heißt es heavily modified water bodies -, dass man auch eine klare Position dazu bezieht, was die Folgen davon sind und was das in einem hoch industrialisierten und dicht bewohnten Land wie Nordrhein-Westfalen für Konsequenzen hat. Das sind sicherlich Dinge, auf die Sie im Laufe der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag achten sollten.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Gesichtspunkte, die wir hier in der Anhörung zum Ausdruck bringen können, einbeziehen würden.

**Clemens Pick (CDU):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Uns liegt der Gesetzentwurf vor und ich weise darauf hin, dass er 27 Verordnungsermächtigungen beinhaltet. Insofern die Frage an Herrn Lattmann: Glauben Sie, dass die positive Einschätzung, die Sie eben abgegeben haben, auch diese 27 Verordnungsermächtigt-

gungen berücksichtigt, über die in der Regel dann auch die Kosten, die entstehen, geregelt werden? Schätzen Sie ein, dass das, was jetzt im Gesetzentwurf steht, ausreicht? Oder besteht noch erhebliche Gefahr, dass die Kosten uns später ereilen?

Eine weitere Frage an die Vertreter der Wasserverbände. Herr Prof. Bode hat gesagt, dass die Gewässergütekarte, wie sie uns vorliegt, entsprechende Aussagen macht, und zwar mit hohen roten Anteilen. Diese Gewässergütekarte ist, bevor wir in die Diskussion gegangen sind, umgefärbt worden; sie sah schon einmal besser aus.

Eine Frage vor diesem Hintergrund an die Vertreter der Wasserverbände, und zwar an alle. Es ist wichtig, um ein Gesetz zu erlassen, dafür und auch für das, was über Verordnungen nachher nachgeschoben wird, zumindest ansatzweise zu einer Kostenschätzung zu kommen. Wir haben von Schleswig-Holstein einen Betrag von 700 Millionen € gehört. Die Wasserverbände haben im Vorfeld, was den Umbau der Gewässer und weitere Folgen angeht, auch Berechnungen vorgenommen. Ich weiß von dem Verband, in dem ich Vorsitzender bin, vom Erftverband, dass die Kosten hier bei 80 bis 100 Millionen € liegen.

Frage an die übrigen Verbände: Haben Sie auch derartige Ermittlungen gemacht? Wenn Sie sie gemacht haben, sind Sie in der Lage, uns heute die Zahlen zu nennen?

**Jens Lattmann:** Herr Vorsitzender! Herr Pick, Sie haben Recht, da ist ein Risiko vorhanden. Es ist eine Fülle von Verordnungsermächtigungen da und diese Verordnungen werden mit Sicherheit zu Kosten führen. Es gibt auf der anderen Seite eine Zusage der Landesregierung, vor der entsprechenden Verabschiedung von Verordnungen mit uns Kontakt aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Belastungen der Kommunen nicht überborden bzw. diese Verordnungen nicht zu erheblichen Kosten führen werden. Auf diese Zusage vertrauen wir.

Es gäbe natürlich gute Möglichkeiten, das zu formalisieren, zum Beispiel auch eine Beteiligung in diesem Fall des zuständigen Ausschusses des Landtages und anderer. Das kann man machen, aber wir vertrauen auf die Zusage der Landesregierung.

**Dr. Lothar Scheuer (Aggerverband; Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V.):** Herr Pick, zu den Zahlen. Wir haben keine eigenen Zahlen ermittelt, wir haben aber die Grundzahlen, die seinerzeit auch beim Ruhrverband ermittelt worden sind, zugrunde gelegt. Da spricht man von etwa 25 bis 250 € pro Einwohner. Das heißt, man muss das mit den Einwohnerzahlen hochrechnen. Ich habe das seinerzeit mal quer gecheckt mit den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt. Sie wissen, da plant das Land eine Einnahme von rund 120 Millionen € pro anno, das heißt auf Dauer.

Wenn man das einmal umrechnet pro Einwohner und unterstellt, dass man diese Einnahme aus dem Wasserentnahmeentgelt auf alle Ewigkeit erzielt, dann könnte man diese Maßnahmen, die in dieser Spanne von 25 € pro Einwohner bis 250 € pro Einwohner liegen, in etwa finanzieren. Exakt waren es etwa 120 Millionen €. Wenn man das umrechnet, kommt man auf ca. 60 € pro Einwohner Investitionen, die man damit finanzieren könnte.

**Dr.-Ing. Wulf Lindner (Erftverband):** Herr Vorsitzender! Herr Pick hatte bereits gesagt, dass er Verbandsvorsitzender des Erftverbands ist und hat deswegen auch eine Zahl genannt. Es ist tatsächlich der Fall, dass wir 100 Millionen € für die Umgestaltung der unteren Erft aufwenden, um wasserrahmenrichtlinienkonform zu sein.

Wir werden aber auch die obere Erft und die mehr als 40 weiteren Gewässer noch anpacken müssen. Allerdings wird dort der Betrag nicht so deutlich sein, sondern die untere Erft ist geprägt durch den Braunkohlenbergbau und hier ist ein besonderer Einfluss gegeben. Aber die Summe wird dann deutlich über 100 Millionen € betragen.

**Prof. Dr.-Ing. Harro Bode:** Herr Vorsitzender! Herr Pick, Sie haben angemerkt, dass die Karte umgefärbt worden sei. Zur Klarstellung muss man sagen, dass die bisher überwiegend grüne Karte auf dem Saprobienindex basierte, einem Index, der hier seit 30, 40 Jahren benutzt wird, um die Gewässergüte festzustellen. Dieser Index fragt vor allem nach der Beschaffenheit des Wassers. Man nimmt einen Liter heraus und fragt sich, wie gut die Qualität dieses Liters ist.

Die jetzige Betrachtungsweise, die zu dieser vornehmlich roten Karte führt, stellt die Ökologie mehr in den Mittelpunkt, sodass die Kriterien, die eindeutig aus Brüssel kommen, hier auch zu anderen Ergebnissen führen müssen. Man muss da eben wieder die Frage stellen, die vorhin schon im Raum stand, inwieweit man unter dieser zusätzlichen Brille, die man sich aufsetzt - der Saprobienindex ist auch Gegenstand dieser neuen Brille, aber nur einer unter vielen Parametern -, das schlechte Ergebnis, den schlechten Befund aushält.

Deshalb sind diese Kostenschätzungen sehr unterschiedlich und gehen von null bis 450 € pro Einwohner. Man kann das hochrechnen mit den Einwohnern des Landes. Man kommt dann im Maximalfall auf 7,8 Milliarden €. Das ist aber ein Glasperlenspiel, weil man nicht weiß, was von diesen Maßnahmen aufgrund der 27 Verordnungsermächtigungen zu erwarten ist. Man weiß nicht, was als Maßnahmen kommen muss. Man weiß nicht, inwieweit die Gesellschaft bereit ist, diese rote Farbe aushalten.

Da ist allerdings die Gefahr im Hintergrund, dass Brüssel an irgendeinem Punkt sagt: Freunde, ob ihr die rote Farbe aushalten wollt oder nicht, spielt gar keine Rolle. Denn der sozioökonomische Ausnahmetatbestand - wir wollen das Geld nicht nehmen und etwas in Grün überführen - wird vielleicht an irgendeinem Punkt nicht mehr ziehen. Man wird sagen: Nordrhein-Westfalen/Bundesrepublik, dir geht es ganz gut - wir wollen zumindest hoffen, dass es uns gut geht -, du musst jetzt von Rot in Grün überführen.

Dann wird man im Einzelnen diese Maßnahmen, die vernetzt, sehr kompliziert und komplex sind, weil Wasserwirtschaft etwas Ganzheitliches ist und weil eine Maßnahme am Oberlauf eines Flusses durchaus auch etwas am Unterlauf eines Flusses erzeugt, mit großem zeitlichen Vorlauf erdenken und darstellen müssen. Man wird dem Parlament, das in Form Ihres Ausschusses beim Abnicken eines solchen Maßnahmenprogramms mit im Boot ist, Alternativen nennen müssen. Dann liegt es in Ihrer Hand, wenn Brüssel Ihnen die Hand frei gibt - das ist noch rechtlich unklar -, ob dann bestimmte Beiträge, die dann auch benannt werden müssen - an den Maßnahmenprogrammen müssen auch Preisschilder sein -, angegangen werden sollen oder nicht.

Insofern, Herr Pick, zu der Frage, was das kostet: Wir haben in unserer Einlassung eine Tabelle, die einer Veröffentlichung von Beckereit, 2002, entnommen worden ist. Darin ist auch das Land Schleswig-Holstein mit 700 Millionen € aufgeführt. 700 Millionen € entsprechen 250 € pro Einwohner. Wenn man das mit den 18 Millionen Einwohnern Nordrhein-Westfalens multipliziert - obwohl der Einwohner da ein etwas schiefer Bezug ist, aber als Daumenwert reicht er sicherlich -, dann landet man bei entsprechenden Werten, die mehr im einstelligen Milliardenbereich liegen. Das ist aber das Maximale. Dann ist auch wahrscheinlich die grüne Farbe, wo es überhaupt möglich ist und wo andere Ausnahmetatbestände, wie heavily modified water bodies, was Herr Dr. Schendel ansprach, nicht ziehen, weitestgehend sichergestellt.

**Dr.-Ing. Wolfgang Firk (Wasserverband Eifel-Rur):** Herr Vorsitzender! Diese Gewässergüte "früher grün" - ich sage es mit einfachen Worten - war die Gewässerbeschaffenheit, so wie das Wasser beschaffen ist. Es ist in einem guten Zustand, auch heute.

Wenn man sich die EU-Rahmenrichtlinie ansieht, wenn man die Umsetzungsmaßnahmen sieht, die vorgenommen worden sind, dann stellt man fest, dass wir in der Gewässerstrukturgüte, das heißt in der Gewässermorphologie, deutliche Defizite in unserem Land und auch in Mitteleuropa in Summe haben.

Unser Verbandsgebiet ist aufgeteilt worden in 117 Wasserkörper und mehr als die Hälfte ist von der Gewässerstrukturgüte her nicht entsprechend. Sie kennen das in der Eifel, Herr Pick. Da sieht das noch relativ in Ordnung aus. Aber an der Ruhr unterhalb, also an der halben Laufstrecke, ist es sicherlich nicht so, wie es die Rahmenrichtlinie vorsieht.

Da kann man als Ingenieur natürlich eine Kostenschätzung vornehmen. Wir haben sie auch vorgenommen, weil wir auch bisher schon Maßnahmen ergriffen haben. Es handelt sich im Wesentlichen um die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer, darum, die Morphologie entsprechend aufzubereiten. Die Fischauf- und Abstiege, die Rückbauten von Wehranlagen sind damit verbunden und, wie gesagt, das, was man Renaturierung nennt.

Ich habe versucht, das nach dem einzuschätzen, was wir bisher verausgabt haben. Dann kommen wir zu folgenden Zahlen. Für die Renaturierungskosten ist sicherlich wesentlich, was wir am Gewässer zu leisten haben, und wir kommen zu etwa 180 € pro laufendem Meter. Die Maßnahme an sich reicht aber in der Regel nicht aus; denn wir müssen erst einmal den Grunderwerb tätigen. Das ist, je nachdem, wo es sich befindet, teilweise von erheblichem Wert.

Die Fischfauna bzw. die Fischdurchgängigkeit ist in der Regel mit dem Abbruch so genannter Querbauwerke verbunden. Dieser Abbruch kostet Beachtliches. Man kann sicherlich noch in kleinere und größere Abbauten unterscheiden. Das haben wir vorgenommen, um das einzuschätzen. Wir haben auch Talsperren. Wenn diese mit Auf- und Abstiegen fischdurchgängig gemacht werden, was technisch durchführbar ist, ist das auch mit Kosten verbunden. Wenn man das alles zusammenrechnet, kommt man bei vorsichtiger Einschätzung an der unteren Preisskala, was den Grunderwerb angeht, auf etwa 700 Millionen € in unserem Verbandsgebiet, wenn man es etwas negativer einschätzt, auf 1 Milliarde €.

Das sind die Erkenntnisse, Bezug nehmend auf die Ausarbeitung, wonach die Gewässerstrukturgüte heute mit 50 % daneben liegt. Das alles muss ausgegeben werden, um diese wieder an einen Zustand heranzuführen, den man nach EU-Wasserrahmenrichtlinie anscheinend beabsichtigt.

**Dr. Jochen Stemplewski (Emschergenossenschaft/Lippeverband):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir sind als Emschergenossenschaft insofern in einer etwas anderen Situation, als wir seit Anfang der 90er-Jahre - das kann man im Nachhinein sagen - die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bereits realisieren, nämlich eine naturnahe Umgestaltung der Wasserkörper im Einzugsgebiet der Emscher, auch "Emscherumbau" genannt, mit einer Gesamtinvestition 4,4 Milliarden €. 1,7 Milliarden € davon haben wir bereits in den letzten Jahren investiert. Teilt man das einmal auf, dann stellt man fest, dass rund 25 % davon im engeren Sinne gewässerbezogen sind, also deutlich über 1 Milliarde €. Die weiteren 75 % dienen natürlich ebenfalls der Verbesserung der Gewässerqualität, auch wenn sie vordergründig in erster Linie eine abwassertechnische Zielsetzung verfolgen.

Das kann man ohne Übertreibung der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zuordnen, auch wenn wir im Einzugsgebiet der Emscher spezifische Ausgangsbedingungen haben. Wenn man einmal die Gesamtbetrachtung für das Land dahin gehend anstellt, was hier faktisch an Geld bewegt wird, muss man das, denke ich, einbeziehen.

Zwei Dinge sind dabei für uns wichtig. Wir glauben schon, dass das, was wir machen, beispielhaft ist im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie - vielleicht nicht immer im Einzelnen, wenn man sich nur Wortlaute vergegenwärtigt. Wir investieren auch in den kommenden Jahren durchschnittlich 170 Millionen € - das unterstreiche ich - zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Wenn wir das weiterhin konsequent machen, also die weiteren 2,7 Milliarden € abarbeiten wollen, dann schaffen wir das aus auch mit den Wasserbehörden gründlich diskutierten Gründen keinesfalls bis zum Jahr 2015. Also wäre das eine, was für uns wichtig ist, diese weiteren Milliarden auch mit Verlängerungsoption über 2015 hinaus abarbeiten und umsetzen zu können, um damit zugleich auch zu zeigen: Ein gesamtes Gewässersystem im dicht besiedelten Ruhrgebiet zu drehen, das ist machbar, es ist finanzierbar, auch sozialverträglich finanzierbar.

Dafür ist zweitens von Belang, dass die Zuordnung der Wasserkörper zu den Kategorien "natürliches Gewässer" oder "dauerhaft veränderter Wasserkörper" eindeutig erfolgt und dass an beiden Punkten keine Verschärfungen vorgenommen werden - ich sage es einmal ganz platt -, dass über diese 4,4 Milliarden € hinaus, die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Emschergebiet dienen, keine zusätzlichen Anforderungen, keine zusätzlichen Kosten an uns herangetragen werden.

Letzte Anmerkung insofern aus meiner Sicht: Man sollte mit dem gesamten Thema etwas ehrlicher umgehen. Ich bin von Anfang an der Auffassung gewesen, dass es nicht möglich sein wird, die EU-Wasserrahmenrichtlinie mit zusätzlichen Anforderungen an die Gewässerstruktur und an die Gewässerqualität, verkürzt gesagt, kostenneutral umzusetzen. Das könnte man nur dann machen, wenn man an anderer Stelle Anforderungen reduzieren würde. Also geht es aus meiner Perspektive auf jeden Fall - das sage

ich bezogen auf die europäisch definierten und auch weiter diskutierten Anforderungen - um Kosten- und Gebührensteigerungen.

Es geht bei Ihrem politischen Handlungsspielraum meines Erachtens nur um die Frage, wie hoch diese Kosten- und Gebührensteigerung ausfallen wird, ob, wie in unserem Fall mit den 4,4 Milliarden €, eine Verdoppelung über die Laufzeit des Programms eintritt oder ob die Kosten- und Gebührensteigerung noch höher ausfallen wird. Da kann ich nur herzlich bitten: Seien Sie an diesem Punkt auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne von Transparenz und Öffentlichkeit nach Wasserrahmenrichtlinie deutlich! Sagen Sie das auch den Bürgerinnen und Bürgern, diskutieren Sie es mit ihnen und diskutieren Sie es gerade am Beispiel des § 2 a des Landeswassergesetzes deutlich; denn dort wird definiert, welches die Referenzbedingungen sind, was für die Ermittlung des Zustands der einzelnen Gewässer erforderlich ist und dergleichen.

Insofern meine Bitte: Seien Sie auch bei dem Thema Kosten transparent und diskutieren Sie mit den Bürgern, was sie zu zahlen bereit sind, was ihnen die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wert ist. Das würde uns natürlich helfen. Ich habe noch gut die Zeit in Erinnerung, in der wir die dritte Reinigungsstufe gebaut haben. Damals sind wir diejenigen gewesen, die dann den erstaunten Bürgerinnen und Bürgern und teilweise auch den Politikern Antwort auf die Frage geben mussten, weshalb plötzlich die Gebühren stiegen. Sie stiegen deshalb, weil Jahre vorher die dritte Reinigungsstufe eingeführt worden ist.

Ich fände es sehr schön - und darum würde ich Sie als politisch Verantwortliche herzlich bitten -, wenn wir mit einer vergleichbaren Situation bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in ein paar Jahren nicht zu kämpfen hätten.

**Manfred Böhmer (LINEG):** Wir haben uns auch mit diesem Thema befasst. Vielleicht eine Vorbemerkung: Wir sind ein kleiner Wasserwirtschaftsverband und deshalb kann ich nicht mit solchen großen Zahlen aufwarten wie mein Kollege, Herr Dr. Stemplewski. Bei uns sind ca. 200 km Fließgewässer betroffen. Im Großen und Ganzen sind das kleine Fließgewässer. Aber wir haben einen Spitzenplatz bei der ersten Bewertung eingenommen, indem alle unsere Gewässer die rote Farbe tragen.

Zu unseren Überlegungen, was alles zu tun ist, um eine andere Farbe zu bekommen, kann ich nur auf die Ausführungen von Herrn Firk verweisen. All das trifft für uns im Großen und Ganzen auch zu. Deshalb möchte ich das nicht wiederholen.

Wir müssten rund 50 Millionen € investieren, wobei ich der festen Überzeugung bin, dass wir dann immer noch einen Großteil der roten Farbe behalten werden. Das hängt mit den Kriterien "Struktur" und "Durchgängigkeit der Gewässer" zusammen.

**Karl-Heinz Lambertz (Niersverband):** Wir als Niersverband haben für unser Verbandsgebiet bisher noch keine vollumfänglichen Berechnungen durchgeführt. So möchte ich auf die Ausführungen meiner Vorredner verweisen. Im Prinzip trifft das Gesagte im Großen und Ganzen auch für uns als Niersverband zu.

**Bernd Wille (Wupperverband):** Wir haben vor etwa vier Jahren mit einer ersten Hochrechnung begonnen - nicht um damit auszuführen, dass wir eine belastbare Zahl haben, sondern nur um damit deutlich zu machen: Die Politik, die Gesellschaft möge sich mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beschäftigen. Ich halte die Zahlen aus heutiger Sicht nicht für belastbar und möchte daher noch einmal herausstellen, was aus unserer Sicht entscheidend ist.

Die Auseinandersetzung mit dem Bewirtschaftungsplan, das heißt mit den Bewirtschaftungszielen, die wir uns, die Sie sich setzen, die Sie definieren, wird wesentlich und entscheidend sein. Mitentscheidend ist das, was unsere Gesellschaft bei der Umsetzung will, vereinfacht ausgedrückt: Wie viel Grün soll sich aus den roten Gewässerstrecken entwickeln? Das bitte ich Sie in die Hand zu nehmen. Diese Fragestellung und dieses Thema werden auch entscheidend dafür sein, wie viel Geld wir für die Renaturierung, für die Umgestaltung der Gewässer zur Verfügung zu stellen haben.

**Johannes Remmel (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine Bemerkung vorab. Nachdem ich die Stellungnahmen größtenteils gelesen habe und heute auch den Auftakt sehr aufmerksam verfolgt habe, bin ich eigentlich der Auffassung, dass der Gesetzentwurf im Großen und Ganzen die gesetzgeberische Ideallinie verfolgt. Es gibt an der einen oder anderen Stelle Kritik - das ist auch richtig und gut so -, aber im Großen und Ganzen, glaube ich, liegt der Gesetzentwurf richtig.

Die zentrale Fragestellung in diesem ersten Komplex war die, inwieweit der Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie umsetzt und inwieweit er deren Anforderungen gerecht wird. Ich will gern eine Nachfrage an die Verbraucherzentrale, an Herrn Brunsmeier, aber auch an Frau Rebsch richten, und zwar:

Wie erklären Sie sich, dass in den Stellungnahmen vieler anderer Verbände beklagt wird, dass der Entwurf über die Gesetzentwürfe anderer Bundesländer hinausgehe, dass zusätzliche Bürokratie in dem Entwurf enthalten sei, dass zusätzliche Anforderungen enthalten seien, was die Umweltseite angehe - Wasserbewirtschaftungsplan -, dass das mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, dass die Landwirtschaft besonders beeinträchtigt sei, dass die Waldbauern und die Wasserkraftbetreiber beeinträchtigt seien, dass die Industrie in ihren Ausdehnungsmöglichkeiten beeinträchtigt sei?

Meine dezidierte Frage: Schätzen Sie diese Stellungnahmen als Pflichtübungen ein? Das muss man ja annehmen, wenn man Ihre Stellungnahme zugrunde legt.

**Helmfried Meinel (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen):** Herr Remmel, ob es eine Pflichtübung ist, das weiß ich nicht, das möchte ich auch nicht gern bewerten. Was ich aber darstellen möchte, ist: Es ist wichtig, dass nicht nur die Interessen der gewerblichen Wassernutzer berücksichtigt und unter einen Hut gebracht werden müssen, sondern eben auch die Anforderungen anderer, wie zum Beispiel der Verbraucher.

Wir müssen uns darüber klar werden und die Politik muss entscheiden: Wollen wir dem Leitbild anhängen, dass Wasser ein Lebensmittel ist, oder wollen wir Wasser eher als Lösungsmittel betrachten? Ich plädiere nachhaltig dafür, dass wir weiterhin dem Leitbild

folgen: Wasser ist ein wertvolles Lebensmittel - ich spreche vom Trinkwasser -, das wir aus der Leitung entnehmen wollen. Das bedeutet auch, dass wir hinreichende Qualitätsziele verankern. Das bedeutet eben auch, dass wir sicherstellen, dass auch Problemlagen, wie sie entstehen, abgebaut werden und künftige Probleme nicht entstehen oder zumindest in einem beherrschbaren Umfang behandelt werden.

Wir haben einige Aussagen zur Beschränkung des offenen Verkaufs von Gewässer gefährdenden Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln an private Verbraucher gemacht, wozu wir schon der Auffassung sind, dass auch daraus Risiken entstehen. Wir haben auch auf den Eintrag von Hormonen, Arzneimitteln sowie Rückständen und Abbauprodukten von Arzneimitteln hingewiesen. Das ist aus unserer Sicht ein wichtiger Problemkomplex, der nicht leicht zu lösen ist, wozu man aber klare Rahmenbedingungen und klare Zielvorstellungen braucht. Das lässt sich vielleicht nicht hemdsärmelig abwickeln, sondern dazu braucht man vielleicht klare Regelungen und auch das, was von dem einen oder anderen als Bürokratie gebrandmarkt wird. Aber wir brauchen es, wenn wir das Ziel, Wasser als wichtiges Lebensmittel aufrechtzuerhalten, weiter verfolgen wollen.

**Klaus Brunsmeier:** Als Pflichtübung möchte ich es nicht bezeichnen. Vielmehr ist auch bei den Stellungnahmen, die vorliegen, deutlich geworden, dass es offen formulierte Interessen sind. Das finde ich schon besser als versteckte Interessen. Wenn sie offen vorliegen, kann man sie auch offen diskutieren. Sie sind allerdings mit Erfolg vorgetragen worden, denn es sind auch viele Veränderungen eingetreten.

Was wir ein bisschen mit Sorge sehen, ist, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus unserer Sicht nach und nach eher eine Minimalumsetzung wird. Wir bedauern, dass Möglichkeiten und Chancen einer fortschrittlicheren NRW-Gewässerschutzpolitik nicht verstärkt Eingang in diese Regelungen gefunden haben.

Es gibt eine Menge weiterer Punkte, die wir auch im Vergleich mit anderen Bundesländern - das wurde angesprochen - bedauern, zu denen wir in anderen Bundesländern Regelungen finden, von denen wir sagen können, dass das dort im Sinne ökologischer Lösungen anders und besser gelöst worden ist. Ich will zwei, drei Beispiele nennen.

Es geht insbesondere um die Schaffung ökonomischer Anreize zum umweltschonenden Umgang mit Wasser. Das heißt, nicht immer nur darauf zu schauen, wie man Gebühren entlasten kann, sondern auch darauf, wie man durch eine gewisse Qualitätsvorgabe und gewisse Rahmenbedingungen auch lenkend eingreifen kann hinsichtlich der Gebührenfrage, damit sich Wasser schonen, Wasser sparen und auch, Wasser in einem guten Zustand zu erhalten, wirtschaftlich besser abbildet.

Ein weiterer Punkt, den wir auch angemerkt hatten: Es ist schade, dass nicht auch durch ein Artikelgesetz in anderen gewässerschutzrelevanten Politikbereichen, wie Landesplanung oder Fischereiwirtschaft, diese Umsetzung verstärkt mit vorangebracht wurde. Auch das ist ein Punkt, den wir uns gewünscht hätten, damit es nicht zu einer nur minimalen 1:1-Umsetzung kommt.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang noch anzusprechen, dass zum Beispiel in anderen Bundesländern der Zugang zu Daten und die Bereitstellung von Daten besser

gelöst sind. Dazu gab es eine entsprechende Regelung in § 19 a in der Fassung des Referentenentwurfs, die sich jetzt auch verändert hat.

Man merkt also an vielen kleinen Stellen, dass es Veränderungen gegeben hat - immer zulasten der Ökologie, zulasten des Naturschutzes, des Umweltschutzes. Die Interessen der anderen Seite sind in den Stellungnahmen sehr deutlich formuliert worden und finden sich in ziemlicher Breite in dem jetzigen Gesetzentwurf wieder. In diese Richtung zielt unsere Kritik. Ich denke, es ist nachvollziehbar, dass wir von den Umweltverbänden uns eine fortschrittliche Gewässerschutzpolitik für Nordrhein-Westfalen wünschen. Gerade in Nordrhein-Westfalen wäre diese sehr wichtig.

Insofern wären wir sehr daran interessiert, die Punkte aus unseren Stellungnahmen, die wir jetzt abgegeben haben, die auf Regelungen abzielen, die in anderen Ländern tatsächlich umgesetzt worden sind, auch in Nordrhein-Westfalen zu finden und nicht dahinter zurückzufallen.

**Stephanie Rebsch (BUND, Landesverband NRW e. V.; LNU; NABU, Landesverband NRW e. V.):** Ich vertrete heute Herrn Tumbrinck. - Ich möchte auf die Frage zurückkommen, inwieweit in Nordrhein-Westfalen mit einer Überregulierung im wasserwirtschaftlichen Bereich zu rechnen ist, gerade auch im bundesweiten Vergleich.

Ich meine, dass die 27 Verordnungsermächtigungen und die daraus resultierenden untergesetzlichen Regelungen notwendig sind, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Einzelnen konkret verfolgen und erreichen zu können. Es müsste gerade hier Anliegen jedes Interessenvertreters sein, im konkreten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wieder die Möglichkeit zu haben, seine Interessen einzubringen. Das kann ich auch für die Naturschutzverbände ganz klar zum Ausdruck bringen. Man sollte nicht die Gefahr einer Überregulierung mit zu viel Verfahren sehen, sondern muss das wirklich auch als Rechtsschutzmöglichkeit sehen und als Gelegenheit, eigene Interessen noch vorzubringen.

Einen Aspekt, nach dem auch gefragt worden ist, möchte ich noch aufgreifen, und zwar, inwieweit insbesondere die Landwirtschaft durch die vorgelegten Regelungen im Landeswassergesetz belastet werden würde. Wenn ich mir die Regelungen am Beispiel des Gewässerrandstreifens ansehe, muss ich wirklich sagen, dass hieraus keine großen Beeinträchtigungen oder Beschränkungen mehr folgen werden.

So sieht man auch in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass das Ziel der Gewässerrandstreifenregelung nur ist, eine Verschlechterung der Gewässersituation zu verhindern. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, hier einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, wird so schon gar nicht mehr propagiert. Aus unserer Sicht sind auch diese Regelungen nicht ausreichend.

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Ich zitiere zunächst einmal aus der Stellungnahme des BGW, der in seinen einleitenden Vorbemerkungen klar formuliert hat:

"Die vorgeschlagenen Regelungen a) übersteigen die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zur WRRL, b) verschärfen technische Anforderungen ohne zwingenden Grund ..."

Ich habe in diesem Sinn erstens die Frage an den Sprecher des BGW, worin Sie diese unnötige Verschärfung gegenüber der Wasserrahmenrichtlinie sehen, und habe dann die Frage, inwieweit Sie Vergleiche mit anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten über die Frage der Ausweisung bzw. Einstufung von Gewässern angestellt haben. Können Sie dazu eine Bewertung vornehmen, ob Nordrhein-Westfalen diesbezüglich im Normalmaß liegt oder ob hier eine Verschärfung zu erkennen ist?

Die gleiche Frage hätte ich gern auch von den kommunalen Spitzenverbänden, vom VDI und von der IHK beantwortet.

Ich darf abschließend noch festhalten, dass ich mich etwas wundere, um die Stellungnahmen der Gewerkschaft, der Verbraucherzentrale, der Naturschutzverbände anzusprechen, dass in Ihren Stellungnahmen die Frage der Kosten, die Ihre Mitglieder irgendwann einmal zu tragen haben werden, nie eine Rolle spielt. Ich weiß nicht, ob es bei Ihren Mitgliedern bekannt ist, dass Sie hier eine sehr dezidierte Fachaussage nach dem Motto "Koste es, was es wolle!" machen.

**Achim Schubert (Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen):** Ich bin Vorsitzender des Hauptausschusses Wasserrecht beim BGW. - Herr Lindlar, die Frage, inwieweit die Kosten bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mehr in den Fokus gerückt werden müssen, ist durchaus berechtigt. Wir müssen uns zunächst einmal vor Augen führen, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bislang weitgehend ein Durchreichen war. Das heißt, wir haben eine europäische Richtlinie, die zwangsläufig durch das Wasserhaushaltsgesetz nur in Form von Hülsen, Hüllen und Rahmenvorschriften für den Bund insgesamt realisiert wurde, und nun kommt es entscheidend auf die Umsetzung auf der jeweiligen Länderebene an.

Wenn, wie in diesem Gesetzentwurf der Fall, die Umsetzung dann im Weiteren verlagert wird in den Bereich von Rechtsverordnungen im Wege von Ermächtigungen, dann heißt das auch, dass teilweise für grundsätzliche Entscheidungen, für die mindestens das Parlament sich vorbehalten sollte, mitzuentcheiden, die Entscheidungskompetenz weiter verlagert wird. Das ist ein grundsätzliches Problem; denn hier werden wesentliche Entscheidungen erst später getroffen, die erhebliche finanzielle Konsequenzen haben können und die teilweise bis zum Grundrechtseingriff reichen können, wenn man beispielsweise an die Datenüberlassung denkt.

Ganz konkret: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 1:1? - Nein. Wir begrüßen sehr, dass gegenüber dem Referentenentwurf Verbesserungen stattgefunden haben, aber sie sind nicht weitreichend genug. Ich nenne namentlich die Planungs- und Berichtspflichten. Wir hatten im Referentenentwurf einen § 20; diesen finden wir jetzt in § 2 d Abs. 7 wieder. Warum dieser Wasserversorgungsbericht, wie auch immer er sich im Einzelnen darstellen wird, überhaupt gefordert wird - ein nur noch verwaltungsinterner Vorgang, der im Gesetz steht -, ist unklar. Wir haben den § 47 a, nach dem die Wasserversorger darstellen sollen, wie sie ihre Aufgabe der Wasserversorgung wahrnehmen. Es gibt nach § 16 Abs. 6 Trinkwasserverordnung längst vergleichbare Pläne, so dass man sich fragen muss, wozu das gut sein soll.

In § 50 a des neuen Landeswassergesetzes ist ein Wasserversorgungsplan vorgesehen, dessen ergänzende Sinnhaftigkeit zu dem, was Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne vorsehen, uns dunkel bleibt. Feststeht allerdings, dass all diese Planungsaufgaben mit Sicherheit Einfluss auf die Wasserversorger und ihre Tätigkeit haben werden und Mehraufwand produzieren werden. Das heißt selbstverständlich, dass auch entsprechende Kosten entstehen werden.

Ich möchte eine Anmerkung zum Thema Datenüberlassung machen. Ich bin, anders als es vorhin hier einmal geäußert wurde, der Auffassung, dass der bisherige Rahmen der Datenüberlassungspflicht viel zu weit geht. Es ist festzustellen, dass viele wasserwirtschaftliche Daten längst bekannt sind, dass sie bei den Behörden bekannt sind, dass es weder erforderlich ist, diese noch einmal zu liefern, noch sie in einer besonderen Art und Weise aufzubereiten und dass es auch nicht die Aufgabe der Wasserversorgung sein kann, durch die Verlagerung der Kosten auf die Kunden Verwaltungsaufgaben zu übertragen.

Vor dem Hintergrund des zukünftig wesentlich erweiterten Umweltinformationsrechts ist darüber hinaus zu besorgen, dass derartige Daten, die bislang kommuniziert werden und zukünftig noch in einem größeren Maße kommuniziert werden müssen, auch einen Zugang zu einer breiten Öffentlichkeit bekommen, der letztlich ein Eingriff in das jeweilige unternehmerische Betriebsgeheimnis sein kann, weswegen man von vornherein mehr Wert darauf legen muss, die Datenüberlassung auf das Erforderliche und unbedingt Notwendige zu begrenzen. Wohlgedenkt, das geschieht im Gesetz nicht und es kann möglicherweise zukünftig ohne hinreichende parlamentarische Kontrolle über Rechtsverordnungen geregelt werden, und zwar bußgeldbewehrt. Wir fragen uns, ob das in der Tat erforderlich ist und inwieweit das mit der Notwendigkeit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die derlei nicht verlangt, vereinbar ist.

Wenn man das mit anderen Bundesländern vergleicht, dann kann man sicherlich nicht ohne weiteres die einzelnen Landesgesetze miteinander vergleichen, weil jedes Bundesland die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Anlass genommen hat, gleichzeitig auch andere Fragen zu regeln.

Ohne das politisch in irgendeiner Art und Weise werten zu wollen, schätzt der Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft allerdings die bayerische Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als vorbildlich ein und sieht im Gegensatz dazu die nordrhein-westfälische Umsetzung, wie gesagt, als überfrachtet, mit unnötigen weiteren Belastungen versehen an.

Wenn man sich einmal ansieht, was in der Konsequenz in der Realisierung aus einer Einschätzung der Gewässerqualität und einer dann auch in den Rechtsverordnungen zu befürchtenden Analyse oder Vorgabe entstehen kann, dann muss man sehen, dass es bei der Betrachtungsweise des gegenwärtigen Gewässergütezustandes erhebliche Unterschiede gibt. In Sachsen wird der gute ökologische Zustand - und damit die Erreichbarkeit der Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie - zu 50 % prognostiziert, in Nordrhein-Westfalen zu 5 %. Das ist nur eine Zahl. Es gibt auch Zahlen aus anderen Bundesländern, die vergleichbar sind, und es gibt Zahlen für Flussgebietsgemeinschaften, die vergleichbar sind.

Kurz und gut, wir sind der Auffassung dass ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf Aufwand und Kosten nicht nur auf den Vollzug gelenkt werden muss, sondern dass das Parlament sich hierbei auch die ausreichende Kontrolle vorbehalten muss.

**Jens Lattmann:** Herr Vorsitzender! Herr Lindlar, die Einschätzung, die ich zu der Frage 1:1-Umsetzung und Kosten abgegeben habe, war grosso modo und immer unter dem Vorbehalt, dass die meisten Kosten noch unabschätzbar sind, weil sie letztlich vom untergesetzlichen Regelwerk abhängen. Daran ändert sich nichts. Wir sind darauf angewiesen, dass diese Umsetzung mit Ihrer Unterstützung so schlank wie möglich erfolgt.

Was Details angeht - dazu gehört selbstverständlich auch der § 19 a, den Herr Schubert eben angesprochen hat -, sind durchaus Belastungen erkennbar, was zum Beispiel die Lieferung von Daten angeht, die wir für überzogen halten, insbesondere was betriebsbezogene Daten angeht. Das haben wir aber in unserer Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht. Das war für mich bei dieser grundsätzlichen Frage zunächst auch nicht im Fokus.

Was die Frage des Vergleichs mit anderen Ländern der Bundesrepublik angeht, ist es, auch bezogen auf Herrn Schuberts Aussage, außerordentlich schwierig, einen Vergleich zu treffen. Wir haben in unserer Stellungnahme auf zwei Länderumsetzungen hingewiesen, die uns in wichtigen Details, aber immerhin in Details, besser erschienen. Das war das Land Schleswig-Holstein, bezogen auf die Kostenfolgeabschätzung, und das ist zum Beispiel das Land Rheinland-Pfalz, bezogen auf die eine oder andere Regelung, zum Beispiel bei Gewässerrandstreifen.

Was die Frage angeht, wie andere Mitgliedstaaten der EU die Wasserrahmenrichtlinie umsetzen, muss ich zunächst darauf verweisen, dass die Bundesrepublik in der Umsetzung nach unserer Wahrnehmung relativ weit ist und viele Mitgliedstaaten noch sehr hintanhängen, sodass man noch gar nicht sagen kann, wie die Umsetzung erfolgt. Unsere Wahrnehmung ist nur in unmittelbarem Kontakt, was die Niederlande angeht. Dort ist hinsichtlich der Einschätzung der Gewässer ein, untechnisch gesagt, deutlich laxeres Verhalten zu verzeichnen. Aber auch dort ist für uns noch keine abschließende Bewertung möglich. Es gibt ein paar Verdachtsmomente, dass wir in Deutschland besonders gut sein wollen, vielleicht auch gut sind - daran muss ja nichts Schlechtes sein -, aber grosso modo haben wir im Überblick über die gesamten EU-Mitgliedstaaten keine Daten.

**Dr. Frank-Andreas Schendel:** Ich kann zum Teil an das anschließen, was Herr Lattmann gesagt hat. Es hat gerade in der letzten Woche ein Workshop des Ministeriums stattgefunden, in dem ein solcher Überblick über den Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie in anderen Ländern Europas angesprochen wurde. Es ist wichtig zu sehen, dass in Nordrhein-Westfalen mit Augenmaß vorgegangen wird und wir die Erkenntnisse brauchen, wie benachbarte Staaten, die auch unsere industriellen Konkurrenten sind - das wollen wir nicht außer Acht lassen -, die Dinge angehen, ob sie in ähnlicher Weise vorgehen wie wir oder ob es unter Umständen andere, vielleicht sogar bessere Wege gibt.

Ein Punkt, um noch einmal das aufzugreifen, was Herr Schubert sagte: Wenn man sich allein den monströsen § 50 a - Wasserversorgungsplan - ansieht, erkennt man, dass

eine Reihe von Dingen in diesen umfangreichen Gesetzentwurf hineingebracht worden ist. Ich hatte es im Vorfeld folgendermaßen abgeschätzt: Wenige Paragraphen des gesamten Werkes dienen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - ich will das nicht in Prozenten ausdrücken, aber es ist sicherlich ein kleinerer Prozentsatz - und ein großer Teil betrifft andere Regelungen, die mit der Wasserrahmenrichtlinie das Thema Wasser gemeinsam haben, aber sonst nicht unbedingt erforderlich sind.

Von daher vielleicht ein letzter Appell an Sie: Kämmen Sie es noch einmal durch - Sie machen ein Gesetz des Landtages und keine Sache mit Zustimmung des Landtages; es ist Ihr Gesetz - und bedenken Sie noch einmal den Spruch: Weniger ist oft mehr!

**Markus Gebhardt (Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.):** Wir sehen das ganz genauso, wie Herr Dr. Schendel es dargelegt hat. Wichtig für uns ist in jedem Fall, dass es dabei nicht zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands kommt. Da ist eindeutig zu sehen, dass in anderen Landeswassergesetzen anders verfahren wurde, und man sollte mit Blick auf Europa sehen, dass Deutschland da auch im Hinblick auf die Industrie keine Sonderrolle einnimmt.

**Clemens Pick (CDU):** Wir haben eben gehört, dass die Wasserrahmenrichtlinie 1:1 umgesetzt werden soll, aber nicht 1:1 umgesetzt wird. Deswegen zur Umsetzung noch eine konkrete Frage. Im Gesetzentwurf sind Gewässerrandstreifen vorgesehen, die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vorgesehen sind. Deswegen die Frage an Herrn Decker und an Graf von Nesselrode: Wie sehen Sie als Landwirte und als Forstwirte die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Gewässerrandstreifen, wie sie geplant sind? Sehen Sie, was den späteren Unterhaltungsaufwand angeht, auch eine weitere Belastung, die daraus entstehen kann?

Des Weiteren konkret an Graf von Nesselrode gerichtet: Es geht im Zusammenhang mit der Umsetzung auch um den Wasserschutz und den Hochwasserschutz. Fast ein Drittel unserer Landesfläche besteht aus Wald. Der Wald hat eine gewisse Schutzfunktion für das Wasser, das wissen alle hier im Saal. Sehen Sie die Leistungen, die die Forstwirtschaft, die die Waldbesitzer erbringen, in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt? Oder konkretisieren Sie noch einmal - wie in Ihrer Stellungnahme - die zusätzlichen Belastungen, die Sie aufgrund der dann umzulegenden Kosten befürchten, die durch den Unterhaltungsaufwand und den Aufwand für die Maßnahmen auf Sie als potenzielle Schützer zukommen.

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband NRW e. V.):** Herr Vorsitzender! Herr Pick, ich bin zu zwei Aspekten des vorliegenden Entwurfs des Landeswassergesetzes befragt worden. Da geht es zunächst um § 90 a und die Gewässerrandstreifen und dabei um die Frage, ob in dieser Vorschrift zusätzliche Belastungen für die Forstwirtschaft enthalten sind.

Ich möchte das für die von mir vertretenen Waldbesitzer bejahen. Die Auswirkung ist erheblich. Wir gehen davon aus, dass Gewässer 2. Ordnung im Land Nordrhein-Westfalen in einer Länge von 50.000 km vorhanden sind. Wir schätzen die Betroffenheit

der Waldfläche, die sich aus der Vorschrift der Gewässerrandstreifen ergibt, auf 13.000 ha.

In diesen Gewässerrandsstreifen soll zukünftig das Entfernen von standortgerechten Bäumen verboten sein. Dabei kann es um erhebliche Werte gehen, denn standortgerechte Bäume, das sind Eschen, Erlen, Kirschen usw., Bäume, die einen beträchtlichen Wert haben. Diese dürfen nicht mehr gepflegt werden. Das heißt, es darf nicht mehr durchforstet werden, es dürfen keine bedrängenden Bäume mehr entnommen werden und es darf letztlich auch der reife Stamm, der durchaus zu einer Submission, zu einer Wertholzversteigerung gebracht werden kann, wo er erhebliche Werte erzielt, nicht mehr entnommen werden. Das ist ein Aspekt, auf den ich hinweisen möchte.

Das Zweite, was sich daraus aber ergeben kann, ist eine Destabilisierung von Waldbeständen in Uferbereichen. Ich kann keine Bäume mehr entnehmen. Das heißt, diese Bestände im Uferbereich werden überaltern - das ist ein zwangsläufiger Prozess -, es werden Zusammenbrüche erfolgen, die Bäume werden unter Umständen ins Wasser fallen, werden dort Gewässerstauungen verursachen mit allen Konsequenzen für die Kosten der Gewässerunterhaltung. Darauf möchte ich in diesem Zusammenhang eindringlich hinweisen, abgesehen davon, dass wir dieses Nutzungsverbot für enteignend halten.

Herr StS Dr. Griese hat in einer Sitzung des Forstausschusses beim MUNLV darauf hingewiesen, dass offensichtlich die Gewässer 2. Ordnung, soweit sie durch Wälder fließen, bei der Regelung schlicht vergessen worden sind. Deswegen mein Appell an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten: Bitte, berücksichtigen Sie diesen Aspekt nachträglich bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Uns ist bewusst, dass Ausnahmeregelungen durch Einzelfallregelungen durch Verordnung möglich sind, aber man muss sich darüber im Klaren sein, dass wir damit eine zusätzliche Bürokratie schaffen, während jeder von uns von Bürokratieabbau redet.

Gesetzgeberisch regelungsmöglich wäre zum Beispiel eine Festlegung auf eine naturgemäße Waldwirtschaft, Kahlschlagsverzicht zum Beispiel. Ich spreche die gesetzgeberischen Möglichkeiten hier nur an, denke aber, dass eine Regelung in diesem Sinne unbedingt notwendig wäre.

Ich bin des Weiteren nach zusätzlichen Belastungen durch den Entwurf gefragt worden. Dazu möchte ich auf § 92 Abs. 1 Nr. 6 alter Herkunft hinweisen. Diese Vorschrift ist nach langen Bemühungen Mitte der 90er-Jahre in das Landeswassergesetz aufgenommen worden. In dieser Vorschrift steht, dass bei Regelung der Unterhaltungsbeiträge für Gewässer maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses insbesondere bei Waldgrundstücken berücksichtigt werden sollten. Diese Regelung soll mit dem neuen Entwurf in Fortfall kommen mit der Folge, dass die Unterhaltungsbeiträge für Waldfläche dann in die Höhe gehen werden.

Wir wissen, dass früher durchaus Belastungen durch Unterhaltungsbeiträge von 50 DM/ha Waldfläche vorhanden waren. Das ist mehr, als der Waldbesitzer aus seiner Fläche erwirtschaften kann.

Uns ist diese Regelung über die Unterhaltungsbeiträge, die nach unserem Dafürhalten zwangsläufig zu einer Verschärfung der Kostenbelastung führen muss, aber auch des-

halb unverständlich, weil es eine Vielzahl positiver Leistungen des Waldes gibt. Jeder von Ihnen weiß, dass durch Wald Niederschläge bereits in hohem Bereich verdunsten, dass man Wasser im Waldbereich speichert und reinigt. Ich denke, die neue Regelung ist nicht sachgerecht und könnte auch Klagen von betroffenen Waldeigentümern provozieren.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Waldkalkung, die von den Waldbesitzern bezahlt wird, auch durchgeführt wird, um das Grundwasser zu schützen. Die Waldbesitzer tragen also praktisch auf eigene Kosten zum Gewässerschutz bei und sollen jetzt über die Gewässerumlage dafür noch bestraft werden. Das kann nicht richtig sein und es widerspricht nach unserem Verständnis auch dem Verursacherprinzip in Art. 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Wir haben anhand eines Gewässerhandbuches festgestellt, dass es verschiedene Kategorien von Verursachern gibt. In keiner dieser Kategorien ist jedoch die Forstwirtschaft, d. h. die Waldbewirtschaftung, genannt. Deswegen bitten wir, im Hinblick auf das Verursacherprinzip auch die Vorschrift über die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung nachzubessern.

Ich möchte noch auf einen letzten Aspekt hinweisen: Die Wasserwirtschaft, die in Zukunft mit Wasser in erheblichem Umfang Geld verdienen wird, sucht das Wasser mit Vorliebe unter Wäldern. Waldböden bilden sauberes Sickerwasser ohne Nitrate aus und vor allen Dingen gewährleisten sie eine gleichmäßige Abflussspende. Ich denke, dieses sind positive Leistungen der Wälder und solche dürfen nicht durch höhere Gewässerunterhaltungsbeiträge bestraft werden. - Vielen Dank.

**Friedhelm Decker (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.; Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In Ergänzung zu vielem, was Graf von Nesselrode ausgeführt hat und natürlich auch für die Landwirtschaft gilt, komme ich nun zu dem Thema "Gewässerrandstreifen": Diese sind in der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vorgesehen. Wir als nordrhein-westfälische Landwirtschaftsverbände halten die diesbezüglich vorgesehenen Regelungen auch deshalb für absolut überflüssig und sehen keinen Sinn darin. Das Problem ist zudem, dass es diese Regelungen wahrscheinlich im vergleichbaren - im europäischen - Wettbewerb nicht gibt und wir so erneut einer weiteren Wettbewerbsverzerrung ausgesetzt werden.

Ich weise kurz darauf hin, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über ihre Zulassung längst geregelt und damit das Erlaubte eindeutig definiert ist. Eine unterschiedliche Handhabung der Düngung auf der einen und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf der anderen Seite ist naturwissenschaftlich und fachlich äußerst fragwürdig.

Das Verbot des Umbruchs von Grünland lehnen wir ab. Wir halten es nicht für notwendig. Die Argumentation, dass damit ein Mehreintrag von Pflanzenschutzmitteln zu verhindern ist, ist fachlich äußerst zweifelhaft.

Wir weisen darauf hin, dass die Einführung des Gewässerrandstreifens allein aufgrund der 50.000 km Gewässer 2. Ordnung mehrere 10.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

blockieren bzw. aus der Produktion nehmen wird und damit auch eine erhebliche Entwertung darstellt.

Hinzu kommt, dass die Verteilung in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich ist: In den Ackerbauregionen, den Bördelandschaften, erlangt eine solche Regelung kaum Bedeutung. Am Niederrhein und in Teilen von Westfalen, wo Entwässerungsgräben und ähnliche Dinge eine Rolle spielen, stellt sie einen ganz erheblichen Eingriff dar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass damit das Uferrandstreifenprogramm als eine freiwillige, von der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sehr stark angenommene Maßnahme konterkariert würde. Denn ein Grünlandumbruchverbot im Gewässerrandstreifen würde diejenigen Landwirte, die sich freiwillig an diesem Programm beteiligt und Grünland eingesät haben, erheblich und auf Dauer benachteiligen. Durch die Hintertür würden sie gezwungen, diese Dinge für alle Zeiten so zu belassen.

Lassen Sie mich noch ein Wort zum "hundertjährigen" Hochwasserschutz sagen. Wenn einmal in 100 Jahren 100.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Nordrhein-Westfalen betroffen sind, ist die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt, wenn die beabsichtigten Regelungen in Kraft treten.

Und wir möchten auch darauf hinweisen, dass das Verbot der Lagerung von Produkten wie etwa Heu oder Stroh, keine Rübenmieten in den Hochwasserschutzräumen zu ganz erheblichen logistischen Problemen in unserem Berufsstand führen wird. - Vielen Dank.

**Heinrich Kruse (CDU):** Herr Dr. Schendel vom BDI hat - bezogen auf dieses Gesetz - vorhin an uns appelliert: "Weniger ist mehr!"

Ich möchte daran erinnern, dass wir in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in diesem Parlament zunehmend festgestellt haben, dass in der Regel das so genannte "untergesetzliche Regelwerk" manchmal das Zehnfache des von uns im Landtag Beschlossenen aufweist. Deswegen frage ich Sie, was Sie davon halten, dass auch dieses Gesetz durch den erlaubten Erlass von Rechtsverordnungen, auf die wir gar keinen Einfluss haben, für die wir aber landesweit verantwortlich gemacht werden, immer weiter verschärft wird.

Ich habe darüber hinaus eine Frage an Herrn Decker, der vorhin im Zusammenhang mit den Gewässerrandstreifen davon gesprochen hat, dass - wie in der Zuschrift der beiden Landwirtschaftsverbände nachzulesen - bei Einführung von Gewässerrandstreifen entlang der Gewässer 2. Ordnung mehrere 10.000 ha landwirtschaftlicher Fläche betroffen wären. Wie beurteilen Sie, Herr Decker, die Tatsache, dass die Landesregierung vor wenigen Wochen in ihrer Antwort auf eine Anfrage eines Kollegen auf genau diese Frage geantwortet hat, es wären dann 7.300 ha betroffen? Das ist ja doch eine ganz erhebliche Differenz.

**Dr. Frank-Andreas Schendel:** Vielen Dank, Herr Kruse, für diese nicht ganz einfache Frage. Ich will sie dahin gehend beantworten, dass die Tatsache, dass der Landtag der Souverän in diesem Land ist, erfreulicherweise in der Novelle zum Landeswassergesetz, wie sie jetzt als Drucksache für die heutige Anhörung vorliegt, schon in einigen

Punkten deutlich insofern Berücksichtigung gefunden hat, als Mitwirkungsrechte zugunsten des Landtages bzw. seines Umweltausschusses eingebaut worden sind.

Dass wir es insgesamt in Deutschland mit einer steigenden Flut sowohl von gesetzlichen Regelungen als auch Verordnungen - also untergesetzlichem Regelwerk - zu tun haben, wird zu Recht beklagt. Unser Appell war, zu versuchen, einen Kontrapunkt setzen. In unserer Stellungnahme vom Sommer und auch in der kurzen zusätzlichen für diese Anhörung haben wir konkrete Vorschläge unterbreitet, was nötig und was entbehrlich ist.

Ich denke, Sie müssen bei der weiteren Diskussion und Beratung dieses Gesetzentwurfes darauf hinwirken, dass die untergesetzlichen Regelwerke, zu denen Sie eine Ermächtigung geben, kurz und griffig sind. Sie sollten sie auch im Folgenden so weit wie möglich kontrollieren und anraten, sie auf das Notwendige zu beschränken.

Oft ist es für den Bürger und die beteiligten Kreise wichtiger, dass etwas lesbar ist und verstanden wird, als sich in unendlich viele Vorschriften und entsprechende, nicht mehr verständliche Regelungen zu verstricken. Das ist eine Aufgabe, der wir uns insgesamt stärker widmen möchten und wofür wir gerne zur Verfügung stehen.

**Friedhelm Decker:** Ohne jetzt die Landesregierung einer falschen Darstellung bezichtigen zu wollen, kann die Angabe "6.700 ha" nicht richtig sein.

Wenn wir von 50.000 km Gewässer 2. Ordnung sprechen und diese mit 10 m multiplizieren, d. h., wir nehmen sowohl rechts als auch links einen 5-m-Gewässerrandstreifen hinzu, dann sind wir bei mehreren 10.000 ha. Hinzu kämen bezüglich der Waldflächen nochmals 13.000 ha Gewässerrandstreifen. Irgendjemand scheint diesbezüglich falsch gerechnet zu haben.

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Stellungnahme unter dem Aspekt des Vergleichs mit den anderen Bundesländern darauf hingewiesen, dass sie eine erhebliche Zuständigkeitsverschiebung sieht. Ich zitiere einen Satz:

"Es finden sich hier mehr Verordnungs-Ermächtigungen als im Kreislaufwirtschaftsgesetz!"

Und etwas später heißt es, dass die Regelungen zugunsten der Obersten Wasserbehörde im Grunde genommen ein zentralistischer Ansatz sind.

Parallel dazu möchte ich aus einer Stellungnahme meines Heimatkreises, des Rhein-Sieg-Kreises, der mich noch einmal separat informiert hat, zitieren. In dieser Stellungnahme steht ganz deutlich, dass eben durch diese Betonung der Obersten Wasserbehörde des Landes die Möglichkeiten der Mitgestaltung für die kommunalen Wasserbehörden und die Kommunen weitestgehend abgeschafft werden.

Ich hätte dazu gerne noch einmal die Meinung der IHK und der kommunalen Spitzenverbände gehört. Sie möchten noch einmal erläutern, ob sie die Ansicht teilen, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der kommunalen Wasserbehörden bei Verabschiedung der vorgesehenen Regelungen weitestgehend abgeschafft sind. Da es insbesondere um

das Augenmaß bei Kosten und Nutzen gehen wird, wird gerade die spätere Umsetzung der Casus Belli sein.

**Dr. Klaus-Ruthard Frisch:** Zum einen möchte ich klarstellen, dass die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer für die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen sprechen kann, da die Federführung "Umwelt" in Nordrhein-Westfalen bei der Niederrheinischen IHK angesiedelt ist.

Zu der konkreten Frage "Wie ist dies in anderen Bundesländern geregelt?" möchte ich erwähnen, dass bei der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, der LAWA, im Vorfeld ein Handlungskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet wurde. In diesem Konzept heißt es:

"Unter den Bedingungen eines dicht besiedelten Industrielandes wie der Bundesrepublik Deutschland ist es sicher schwierig, alle Gewässer in einen insgesamt guten Zustand zu überführen, und zwar sowohl im Hinblick auf die bestehenden Konfliktsituationen mit anderen Nutzungen als auch im Hinblick auf die dafür aufzuwendenden Mittel."

Ich füge hinzu, dass dies insbesondere auch für das Industrieland Nordrhein-Westfalen gilt.

Für uns ist dies ein ganz zentraler Aspekt, bei dem der Interessenausgleich immer gewährleistet bleiben muss. Diese Handlungsspielräume finden in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in der Deutlichkeit, wie wir es für notwendig erachten, Berücksichtigung.

Wie bereits ausgeführt, werden sich bei den Maßnahmenprogramm- und Bewirtschaftungsplänen nicht nur Kosten ergeben, sondern es zeigt sich auch, wie die Gewässer einzustufen sind, d. h., ob sie als natürliche, als erheblich veränderte oder künstliche Gewässer gelten.

Kommen wir diesbezüglich noch einmal auf die Oberste Wasserbehörde zu sprechen. In § 2 c des Landeswassergesetzes ist die Kompetenz zur Anwendung von Ausnahmeregelungen ohne jegliche Beteiligung der anderen Interessengruppen ausschließlich den Wasserbehörden vorbehalten. Das heißt also, Zielrichtung ist die Ökologisierung der Gewässer und nicht ihre Nutzung, wie es eine hochentwickelte Gesellschaft in unserem Bereich erfordert.

**Jens Lattmann:** Was die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bzw. der Kommunen und ihre Einflussmöglichkeiten angeht, muss ich mich in einem Punkt wiederholen: Wir haben - bezogen auf das für uns am wichtigsten erscheinende Thema "Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungspläne" - in unserer Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, von dem wir hoffen, dass Sie sich ihm anschließen können und ihn noch in den Gesetzentwurf aufnehmen.

Wir meinen, dass es notwendig ist, uns als Kommunen in unserer Funktion als Untere Wasserbehörden und als gewässerausbau- und gewässerunterhaltungspflichtige Kör-

perschaften bei der Festlegung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen mit zu beteiligen.

Was das Thema "Verordnungen" angeht, möchte ich auch gerne auf unsere Stellungnahme hinweisen. Wir sehen, dass es ein gewisses Risiko gibt: Niemand weiß, in welcher Form die Landesregierung von ihrem Ordnungsrecht in den 27 Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Wir vertrauen auf ihr Wort. Sie hat uns zugesichert, dass die Umsetzung möglichst "schlank" erfolgen wird, aber es wäre hilfreich, wenn der Gesetzgeber nicht nur das Gesetz selbst, sondern auch die Praxis der Umsetzung einschließlich der Ordnungsgebung einem regelmäßigen Monitoring unterworfen würde.

**Heinrich Kruse (CDU):** Ich habe eine Frage an Herrn Freiherr von der Leyen, an Herrn Dr. Queitsch und an Herrn Decker: Halten Sie es vor dem Hintergrund, dass das Bundesgesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz noch im Vermittlungsausschuss des Bundesrates beraten wird, für richtig und sinnvoll, dass diese Regelung bzw. Festsetzung derzeit schon vorgezogen wird?

Und zweitens: Wird das angenommene hundertjährige Hochwasser als angemessene Grundlage angesehen?

**Friedrich Freiherr von der Leyen (Arbeitskreis der deichpflichtigen Wasser- und Bodenverbände im Regierungsbezirk Düsseldorf):** Da wir am Rhein geschlossene Deiche oder Hochufer haben, haben die Deichverbände am Niederrhein mit diesem Komplex relativ wenig Probleme. Die Festlegung eines entsprechenden Überschwemmungsgebietes ist deshalb zunächst einmal definiert durch die Rheindeiche bzw. die Hochuferlinie. In den Städten sind ähnliche Definierungen gegeben. Insofern sind wir in der Form nicht betroffen.

Wir stellen natürlich fest, dass unsere Mitglieder in außerordentlicher Weise beunruhigt sind, denn zu den Nutzern in unseren Gebieten gehören neben den landwirtschaftlichen auch industrielle, gewerbliche und sonstige. Da kommt natürlich die Frage auf: Was passiert mit ihnen zukünftig? Und dies hat wiederum eine direkte Auswirkung auf unser Beitragsaufkommen, was uns etwas verunsichert.

Wir meinen, dass wir mehr von potenziellen Überschwemmungsgebieten reden, da wir hinter den Rheindeichen sehr sicher sind und insofern eine besondere Schutzvorschrift nicht erforderlich ist.

**Dr. Peter Queitsch (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen):** Zum Hochwasserschutz hatten wir vorgetragen, dass die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser ein Programm für ein hundertjähriges Hochwasserereignis nach den Flutkatastrophen, insbesondere in Sachsen, als Notwendigkeit ansieht.

Gleichwohl ist es erforderlich und von besonderer Bedeutung, dass man mit "Augenmaß" darangeht, Hochwasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsgebiete festzulegen.

Wir haben in unserer Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände auch deutlich gemacht, dass es insbesondere darum geht, ein vernünftiges Verfahren zu haben, um

für die betroffenen Grundstückseigentümer eine angemessene Lösung zu finden, wenn man in Zukunft Überschwemmungsgebiete nicht so schnell festlegen kann und eine Art Veränderungssperre braucht.

Man könnte diesbezüglich noch einmal in den Entwurf zum Landeswassergesetz schauen, ob es keine vernünftiger Lösung gibt, als mit Kartenmaterial zu arbeiten, was öffentlich bekannt gemacht wird - ein Verfahren, aus dem sich folglich die gleichen Restriktionen wie bei förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ergeben.

**Friedhelm Decker:** Ich hatte vorhin bereits ausgeführt, dass wir es für absolut unverhältnismäßig und überzogen halten, das hundertjährige Hochwasser als Maßstab zu nehmen - zumindest in den "normalen" Gebieten wie denen um Köln/Düsseldorf und den Niederungen der Erft und der Zuflüsse, also in jenen Bereichen, in denen keine Deiche, wie Freiherr von der Leyen sagte, "die Verhältnisse umkehren". Dies führt zu erheblichen Einschränkungen und Einkommensverlusten bei unserer Landwirtschaft.

Soweit ich weiß, ist selbst das MUNLV mittlerweile auf dem Rückzug und will von den 100 Jahren wieder weg; aber ich habe dieses nur gehört. Es bleibt abzuwarten, ob das tatsächlich der Fall ist. Ich denke, hier ist auch die Bevölkerung in einem erheblichen Maße mit einzubinden, da das Ganze gewichtige Konsequenzen z. B. für die Wassergewinnung etc. hat. Wie ich bereits anschnitt, spielt es besonders für unsere praktizierenden Landwirte im Hinblick auf die Möglichkeit der Lagerung bestimmter Güter in diesen Gebieten eine wichtige Rolle. Natürlich muss dann auch - wenn es so käme - die Frage der Entschädigung, die Frage der zukünftigen Wirtschaftsweisen in diesen Gebieten geklärt werden.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Wir sind damit am Ende des ersten Punkts. Ich unterbreche die Sitzung für eine kurze Pause.

(Die Sitzung wird von 12:05 bis 12:20 Uhr unterbrochen.)

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Wir setzen die Anhörung fort. Ich rufe auf:

## 2. *Trinkwassergewinnung*

**Johannes Remmel (GRÜNE):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Exner: Welche Erkenntnisse liegen Ihnen zum Auftreten von Inhaltsstoffen im Wasser - Pharmaka, Antibiotika usw. - vor, welche zukünftigen Diskussionen kommen da auf die öffentliche Wasserversorgung zu und inwieweit finden Sie diese Problematik im vorliegenden Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt?

**Prof. Dr. med. Martin Exner (Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn):** Ich möchte mich zunächst grundsätzlich für die Einladung bedanken. Ich spreche als Vorsitzender der Trinkwasserkommission des Umweltbundesamtes und als Mediziner zu diesem Fragenkomplex.

Die Bedeutung von belastenden Stoffen im Rohwasser wird grundsätzlich in der nächsten Zeit - auch vor dem Hintergrund der neuen Trinkwasserrichtlinie der Weltgesundheitsorganisation - eine völlig andere Bedeutung haben, weil die Grundphilosophie lautet: Die Wasseraufbereitung und die Trinkwasserqualität richten sich nach der Rohwasserqualität. In Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen bzw. auch Krankheitserregern muss die Aufbereitung gestaltet werden.

Zu Ihrer Frage, welche Konsequenzen zukünftig auf Wasserversorger zukommen, hatten wir uns bzw. hat man sich international den neuen Krankheitserregern, aber auch neuen Pharmaka gewidmet, die mit neuen Nachweisverfahren erfassbar sind. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich sagen, ohne das im Detail weiter zu vertiefen, dass das Problem der Belastung mit Krankheitserregern einen eigenen Stellenwert haben wird. Auch von der Weltgesundheitsorganisation wird dies betont. Krankheitserreger bedingen entsprechende Aufbereitungskriterien.

Was die Pharmaka anbelangt, so standen in den letzten Jahren insbesondere Pharmaka wie Antirheumatika, also Mittel gegen Rheuma, Schmerzmittel, Analgetika, Antiepileptika, Betablocker, also Substanzen zur Hochdrucksenkung, und so genannte Lipidsenker im Vordergrund und auch Substanzen, die endokrin wirksam sind. Hierzu konnte eine Reihe von Untersuchungen mit neuen Nachweisverfahren insbesondere in Deutschland durchgeführt werden, aber auch hier in Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile gibt es auch andere europäische Länder, wie einschließlich Frankreich, die sich sehr intensiv mit diesen Fragen befassen.

In Frankreich ist die Situation zum Teil auch so - das kurz als Exkurs -, dass zum Beispiel die Stadt Paris 50 % ihres Trinkwassers direkt aus der Seine und der Marne bezieht und dass von daher solche Fragen der Rohwasserbelastung von erheblicher Bedeutung sind.

Die Untersuchungen, die durchgeführt worden sind, ergaben insbesondere, dass auch endokrin wirksame Substanzen nachgewiesen worden sind - nicht nur Pharmaka, sondern auch solche Substanzen wie Bisphenol, die, industriell hergestellt, auch eine hormonelle Wirksamkeit haben. In Deutschland ließen sich in vielen Fließgewässern unterschiedliche Konzentrationen in Abhängigkeit von der Belastung nachweisen. Sie liegen weitestgehend im Mikrogrammbereich oder im unteren Mikrogrammbereich, wobei es allerdings in Abhängigkeit von den Substanzen erhebliche Unterschiede gibt. Es deutet sich an, dass wir hier entsprechende Markersubstanzen herauskristallisieren können.

Eine Substanzgruppe hatte ich noch nicht erwähnt, das sind die Antibiotika. Auch hierzu gibt es mittlerweile eine ganze Reihe von Untersuchungen, bei denen wir erkennen, dass insbesondere durch Kläranlagen aus Kliniken, aber durchaus auch von kommunalen Kläranlagen Antibiotikarückstände in Gewässern festgestellt werden können.

Die Konsequenzen, wie dies einerseits aus gesundheitlicher, aber auch aus ökologischer Sicht zu beurteilen ist, haben dazu geführt, dass unter anderem die IAWR, die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke am Rhein - darin sind verschiedene Länder vertreten: Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Deutschland und Holland - Zielwerte herausgegeben haben, um die Gewässerbelastung mit solchen Substanzen unter Kontrolle zu halten mit der Vorgabe, dass letzten Endes die Gewässerbelastung so be-

messen sein sollte, dass die Aufbereitung eines derartigen Wassers, zum Beispiel zu Trinkwasser, mit natürlichen Verfahren ermöglicht werden sollte.

Es zeigt sich, dass in Abhängigkeit von diesen Substanzen die Konzentrationen entsprechender Medikamente nach diesen Vorgaben in der Regel 0,1 µg nicht überschreiten sollten. Gemessen an diesen Konzentrationen haben wir in bestimmten Bereichen noch erhöhte Belastungen. In anderen Bereichen von Medikamentenrückständen liegen wir mittlerweile schon unter diesen Zielwerten. Wenn wir uns ansehen, wie das Schicksal solcher Substanzen als Muttersubstanzen ist, wenn das Trinkwasser weiter aufbereitet wird, zum Beispiel durch oxidierende Verfahren oder durch Aktivkohle, können wir sagen, dass wir dann eine ganze Reihe dieser Substanzen im Trinkwasser nicht mehr nachweisen können.

Es gibt letztlich vier Substanzgruppen unabhängig von den Medikamenten, die offensichtlich viele Aufbereitungsverfahren überwinden können. Das ist zum einen Bor, das sind des Weiteren aromatische Sulfonate, das sind Gelatbildner wie EGTA. Diese Substanzen erreichen allerdings im Trinkwasser nach dem bisherigen Erkenntnisstand keinesfalls Konzentrationen, die für uns bedenklich sind. Was wir allerdings nicht wissen, ist, welche Nachfolgeprodukte hieraus entstehen. Hier muss noch weiter geforscht werden, sodass sicher der Weg der ist, dass man versucht, hinsichtlich der Gewässerbelastung - ich glaube, das ist ein guter Weg - Zielwerte zu formulieren, wie die IAWR sie in ihrem länderübergreifenden Konsensuspapier formuliert hat, und dass man daran zusätzlich festmacht, was das für Konsequenzen für die Aufbereitung hat.

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Herr Prof. Exner, das war eine Fülle von neu entdeckten Stoffen mit einigen Problemabschätzungen, die Sie vorgenommen haben. Meine Fragen als Laie - ich kann Ihnen fachlich da in keiner Weise folgen -: Inwieweit sind diese neu entdeckten Stoffe ein Ergebnis neuer Messtechnologien und konnten früher nicht erkannt werden, weil wir sie nicht erfassen konnten? Welchen Bereich schätzen Sie außer dem von Ihnen genannten, der auch auf EU-Ebene schon ins Visier genommen worden ist, zukünftig als so relevant ein, dass wir uns damit bezüglich der Qualität des Trinkwassers auseinandersetzen müssen?

**Prof. Dr. med. Martin Exner:** Es sind nicht nur Ergebnisse durch die Einführung neuer Messverfahren, wie es zum Teil angenommen wird, sondern wir haben bestimmte Substanzgruppen, wie insbesondere Medikamentenrückstände, lange Zeit überhaupt nicht berücksichtigen können, weil es auch in den Regelungen nicht vorgegeben war. Insofern ergab sich auch aus gesundheitlicher Sicht bei dem Massenverbrauch an Medikamenten die absolute Frage, was das Schicksal dieser Substanzen ist, die durchaus erhebliche Wirkungen auf Organismen ausüben können. Von daher war es sicherlich eine Notwendigkeit, Analyseverfahren zu entwickeln und sich letzten Endes über die Konzentration in der Umwelt Gedanken zu machen.

Wir werden sicherlich auf diesen Gebieten in den nächsten Jahren weitere Erkenntnisse erhalten und müssen sicherlich ständig neuen Substanzen gegenüber offen sein, die entstehen können, wie wir es auch bei den Krankheitserregern erleben. Wir entdecken immer neue Substanzen, die wir hinsichtlich ihrer Risiken heute mit völlig anderen Ver-

fahren bewerten können, um unnötige Maßnahmen zu vermeiden, aber auf der anderen Seite notwendige Maßnahmen auch sicher umzusetzen.

Wir haben in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Erfolgen bei gesundheitlich relevanten Umweltschadstoffen erzielen können, wenn Sie allein das Blei nehmen, wo durch gesetzgeberische Maßnahmen enorme Erfolge in der Entlastung unserer Umwelt zustande gekommen sind.

**Johannes Remmel (GRÜNE):** Eine Frage, die sich anschließt, noch einmal an Herrn Prof. Exner, aber auch an den BUND und die Wasserversorger: Welche Konsequenzen ergeben sich denn aufgrund dieser Erkenntnisse für die Frage der Rohwassergewinnung - da gibt es ja die Streitfrage, Grundwasser gegebenenfalls mit Priorität zu betrachten - und hinsichtlich der Aufbereitungstechniken? Müssen wir bestimmte Aufbereitungstechniken forcieren?

**Prof. Dr. med. Martin Exner:** Wir kennen durchaus auch Grundwässer, die entsprechend belastet sind, insbesondere oberflächenbeeinflusste Grundwässer. Von daher ist es nicht so einfach zu sagen: Nur Grundwässer sind zu fördern. Wir wissen heute, dass gerade diejenigen, die Oberflächenwässer aufbereiten, schon immer wesentlich sensibler waren und von daher eine Reihe von entsprechenden Verfahren entwickelt haben.

Aus unserer Sicht sollte die Zielsetzung sein, die Umwelt- und die Gewässerbelastung so gering wie möglich zu halten und das auch zu berücksichtigen. Insofern ist das Landeswassergesetz aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt, entspricht im Übrigen auch der Philosophie des Umweltbundesamtes und der Weltgesundheitsorganisation. Man sollte in gewisser Weise ständig den Neuentwicklungen Rechnung tragen. Man muss das nicht in ein umfassendes Analysenprogramm einfließen lassen, aber bestimmte Kernanalysen sollten durchaus auch zu neuen Substanzen berücksichtigt werden, um eine entsprechende Situation beurteilen zu können, wenn jemand sein Wasser zu Rohwasser aufbereitet.

**Paul Kröfges (BUND, Landesverband NRW e. V.; LNU; NABU, Landesverband NRW e. V.):** Ich bin stellvertretender Landesvorsitzender des BUND. - Zu den aufgeworfenen Fragen möchte ich für die Umweltverbände feststellen, dass für uns der Vorrang darin zu sehen ist, diese Stoffe bereits an der Quelle des Entstehens zu entfernen und nicht erst bei der Trinkwasseraufbereitung anzusetzen und dort mit großem Aufwand Aufbereitung zu betreiben. Das heißt, dass man an Schwerpunkten, sprich Kliniken, Krankenhäusern etc. und Kläranlagen, wo diese Stoffe auftreten, die entsprechende Aufbereitungstechnik einsetzt, um diese Stoffe aus den Gewässern, die man ja auch als Lebensraum sehen muss, fernzuhalten.

Ziel muss immer sein, wie Herr Prof. Exner schon sagte, dass man letztlich die Trinkwasseraufbereitung mit einem natürlichen Instrumentarium durchführen kann. Davon sind wir zwar noch entfernt, aber das Ziel sollte man im Auge behalten. Komplizierte Aufbereitungstechnik - Aktivkohle, Membranfiltration - auf der Trinkwasserseite darf, wenn überhaupt, nur als Sicherheitsstufe eingesetzt werden und nicht aus der Not heraus Vorrang haben.

Wichtig ist, dass die Möglichkeiten der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden und über Monitoring und Screeningverfahren auch diese Stoffgruppen weiträumig untersucht und die Gewässer, insbesondere die Grundwässer, bewertet werden. Es gibt da immer wieder die Tendenz, aufgrund des Aufwandes, der damit verbunden ist, auf das Minimum zu gehen. Aber im Hinblick auf die Brisanz der Trinkwasserversorgung sollte hier das Spektrum an Substanzen möglichst ausgeweitet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass der Datenaustausch, der eben schon im Zusammenhang mit Wasserversorgungsplänen usw. ein paarmal angesprochen wurde, funktioniert und nicht plötzlich mit dem Stichwort "Betriebsgeheimnisse" operiert wird. Wir sind der Meinung, dass die Wasserversorgung eine wichtige öffentliche Aufgabe ist und das auch bleiben soll und dass die Daten, die hier anfallen, im Austausch mit den Behörden stehen müssen und eine Verbesserung im Austausch gegeben sein muss. Da darf es keine Betriebsgeheimnisse geben.

Hinsichtlich der Einschätzung der Wasserressourcen - es wurde nach der Vorrangregelung gefragt - sind wir schon der Meinung, dass es ein Fehler war, die im Referententwurf vorgesehene Priorität der Grundwasserressource für die Trinkwassergewinnung herauszunehmen, da man schon sehen muss, dass ein Grundwasser per se besser gegen Eintrag solcher Stoffe geschützt ist, weil sich der Bodenkörper darüber befindet. Von daher ist Grundwasser als Ressource eigentlich die Nr. 1 und das sollte auch im Gesetz stehen, da es auch bestimmte Konsequenzen haben wird, wenn man Grundwasservorräte quasi vernichtet, freilegt oder sonst was damit macht. Ich weise nur auf Tagebau, Kiesabgrabungen und Ähnliches hin. Da wird mit der Ressource Grundwasser aus unserer Sicht alles andere als sorgsam umgegangen.

**Dr. Lothar Scheuer:** Ich meine, die heutige Regelung in Umsetzung der EU-Richtlinie zum Trinkwasser sieht diese Möglichkeit schon vor. Das heißt, wenn über die Parameter hinaus, die heute in der Trinkwasserverordnung geregelt sind, Erkenntnisse zu besonderen Stoffen oder Stoffgruppen bestehen, kann das Gesundheitsamt dazu auch heute schon entsprechende Untersuchungen veranlassen.

Was die Qualität angeht, gehen wir davon aus, dass wir, und zwar unabhängig von der Rohwasserquelle, in allen Fällen ein verlässliches Trinkwasser an die Verbraucher abgeben können. Das hängt damit zusammen, dass die verschiedenen Rohwässer entsprechend nicht nur von der Aufbereitung her anders behandelt werden, sondern der Schutz schon im Einzugsgebiet passiert.

Ich hatte die Gelegenheit, nicht nur im Bereich Oberflächenwasser zu arbeiten, wie heute, sondern früher eine Zeit lang am Linken Niederrhein im Grundwasserbereich bei der LINEG. Von daher weiß ich, dass auch Grundwässer problematisch sein können. Das heißt, man muss immer prüfen, ob der Ressourcenschutz ausreichend ist und ob man dazu die passende Aufbereitungstechnik hat, damit man ein hygienisch einwandfreies Wasser zur Verfügung stellen kann.

**Clemens Pick (CDU):** Ich möchte noch einmal den Wasserversorgungsplan ansprechen. Eben ist das in einem Wortbeitrag schon zur Sprache gekommen. Die Wasserversorgungspläne sind in der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vorgesehen und hierzu

die Frage an den Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Herrn Schubert, und an Herrn Dr. Schendel:

Sehen Sie in den vorgesehenen Wasserversorgungsplänen eine Notwendigkeit oder sehen Sie darin eher eine Möglichkeit des Zentralismus der derzeitigen Versorgungsplanung, die unter Umständen auch anders geregelt werden kann? Können Sie sich vorstellen, das, was hier über Wasserversorgungspläne zu regeln vorgesehen ist, auch auf anderen behördlichen Ebenen zu regeln?

Eine konkrete Frage noch an Herrn Schubert. Es ist vorgesehen, dass der Stand der Technik der Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser im Gesetz durch Rechtsverordnung durch das MUNLV geregelt werden soll. Halten Sie es überhaupt für rechtlich zulässig, dass derartige Verfahren im Ministerium festgelegt werden sollen, oder können Sie sich durchaus vorstellen, dass derartige Techniken durch Neu- und Weiterentwicklung von Technologien festgelegt werden sollen? Sehen Sie darin möglicherweise einen Widerspruch oder ist das, was hier vorgesehen ist, der optimale Weg?

**Achim Schubert:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal zu § 50 a Landeswassergesetz. Ich hatte vorhin schon Gelegenheit zu äußern, dass uns eigentlich nicht ganz klar ist, was mit diesem Wasserversorgungsplan bezweckt wird. Wir haben eine Bewirtschaftungsplanung, wir haben Maßnahmenpläne, wir haben die Darstellung der wasserwirtschaftlichen Situation nach Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen und in § 2 ff. auch umgesetzt.

Das ist im Übrigen auch in den Vorberatungen zum Referentenentwurf vom federführenden Ministerium so geäußert worden. Man hat gesagt: In § 2 ff. des Landeswassergesetzes finden Sie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie konzentriert und alles, was ansonsten dort geschieht, findet sich in anderen Vorschriften.

Ein Wasserversorgungsplan, wie er hier vorgesehen ist, ist meines Erachtens dann eine Darstellung der gegenwärtigen Versorgungssituation und Nutzungssituation der Ressourcen. Das macht man ja nicht einfach nur aus Spaß, sondern wir können uns schon vorstellen, dass sich daraus Ergebnisse ableiten lassen für die zukünftigen Erlaubnisse, Bewilligungen und Bewertungen der Wassernutzung in Nordrhein-Westfalen.

Dazu ist zu sagen, dass es auch diesbezüglich zurzeit schon weitreichende Instrumentarien und Berichte gibt, auf die man zurückgreifen kann. Wir haben das Wasserbuch, in dem die Wasserrechte festgeschrieben sind. Um ein anderes Beispiel zu nennen: Wir haben den § 16 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung, in dem nach der Novelle geregelt ist, dass für jedes Versorgungsgebiet genau festgelegt werden muss, welcher Wasserversorger welches Gebiet wie versorgt und was dort im Störfall zu geschehen hat. Ich will es bei diesen beiden Beispielen bewenden lassen.

Insofern haben wir schon die Befürchtung, dass eine solche zusätzliche Erstellung eines Wasserversorgungsplans - in Klammern: durch wen? - auch mit der Absicht entsteht, hier ein weiteres Regulativ einzufügen, das aus unserer Sicht nicht erforderlich ist.

Zum Thema "Stand der Technik": Ich habe gerade die Trinkwasserverordnung erwähnt. Das Lebensmittelrecht kennt das Infektionsschutzgesetz als Bundesgesetz, das ganz

bestimmte Vorgaben auch hinsichtlich der Qualität der Trinkwasserversorgung macht. Dort geregelt ist auch genau das, was das Landeswassergesetz hier vorsehen will, nämlich dass allgemeine Regeln aufgestellt werden oder eben auch der Stand der Technik im Bedarfsfall geregelt werden kann. Insofern glauben wir - das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme festgehalten -, dass hier die Gesetzgebungskompetenz des Landes infrage steht.

Wenn man sich aber überhaupt der Frage widmen will: "Soll ein bestimmter Stand der Technik festgeschrieben werden?", dann möchte ich noch einmal an das anknüpfen, was Herr Prof. Exner einleitend gesagt hat. Natürlich gibt es eine Korrelation zwischen einem bestimmten Zustand des Rohwassers und der Trinkwasseraufbereitung bzw. der Gewinnung und Aufbereitung. Hier sei davor gewarnt, einer End-of-the-pipe-Philosophie zu erliegen und zu sagen: Es gibt da möglicherweise eine Technologie, die auch eine Menge kosten mag, aber wir werden sie hier im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung vorschreiben.

Abgesehen davon, wie man die Belastung des Rohwassers und die Qualität der Trinkwasseraufbereitung als zweites Thema bewertet, ist es sicherlich sinnvoller, wenn man ein Ziel vorgibt, wie das allgemein üblich ist, und es dann den Experten überlässt, sich zu überlegen, auf welche Art und Weise dieses Ziel erreicht werden soll. Das heißt, wir plädieren dafür, an die Stelle der Normierung eines bestimmten Verfahrens als Stand der Technik, beispielsweise der Ultra- oder der Nanofiltration, ein Ziel vorzugeben und die Realisierung dieses Ziels denjenigen zu überlassen, die sich kompetent damit auseinander setzen.

Das tun die Wasserversorger übrigens sehr wohl und dies nicht nur im Bereich der Aufbereitung und der Gewinnung, sondern auch im Vorfeld im Bereich des flächendeckenden Gewässerschutzes, um dafür zu sorgen - auch darauf, dass der flächendeckende Gesundheitsschutz von den Wasserversorgern sehr wohl ernst genommen und unterstützt wird, möchte ich noch einmal hinweisen -, dass die Rohwasserqualität überall, nicht nur beim Grundwasser, einen Stand hat, der möglichst geringe Aufbereitungsmethoden verlangt.

**Dr. Frank-Andreas Schendel:** Der Wasserversorgungsplan, der in § 50 a vorgesehen ist, ist unseres Erachtens entbehrlich. Viele der Dinge, die dort angesprochen werden, sind bereits in § 36 b Wasserhaushaltsgesetz - Stichwort "Bewirtschaftungsplan" - neu geregelt und bieten die Grundlage, das, was wasserwirtschaftlich erforderlich ist, auf dieser Basis zu lösen.

Wir haben in unserer Stellungnahme vom Januar darauf hingewiesen, dass auch in § 2 d Abs. 7 reichlich Munition für Pläne und Dinge zur Wasserversorgung und zu deren Darstellung vorhanden sind, sodass § 50 a insgesamt über fünf Absätze durchaus der Entschlackung zum Opfer fallen kann.

Wenn ich vielleicht noch einen Satz zu der vorangegangenen Diskussion sagen kann, um auch das aufzuzeigen. Die chemisch-pharmazeutische Industrie, für die wir hier auch sprechen, ist sich der gesamten Thematik von Arzneimitteln und Stoffen im Wasser durchaus bewusst und versucht, die Dinge in einem sehr konstruktiven Dialog mit den Beteiligten zu lösen. Wir müssen nur darauf hinweisen - es ist auch angesprochen

worden -, dass das nicht allein ein nordrhein-westfälisches Thema ist, sondern ein europäisches Thema und deshalb am Ende auch auf dieser Ebene vernünftig ausdiskutiert werden muss, wobei man das Stichwort "No Effect Level" bitte auch berücksichtigen möchte.

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Wir haben jetzt einige zumindest in den Nuancen etwas divergierende Einschätzungen zu dem Thema "Grundwasser besser als Oberflächenwasser" gehört. Ich habe konkret die Frage an die privaten Wasserversorger, die wir in Nordrhein-Westfalen haben - Herr Dr. Hörsgen ist für die Firma die Gelsenwasser AG hier und Herr Dr. Tuminski respektive Herr Bankamp vertreten ebenfalls private Unternehmen der Wasserwirtschaft -: Wie ist bei Ihnen die Situation bezüglich Verteilung Grundwasser-, Oberflächenwasserschöpfung und welche Erfahrungen haben Sie mit den Qualitätsunterschieden gemacht?

**Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen (Gelsenwasser AG):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist so, dass in Nordrhein-Westfalen etwa zwei Drittel des Wassers aus Quellen stammen, die direkt oder indirekt oberflächenwasserbeeinflusst sind. Das heißt, wir sind hier in einer anderen Lage als andere Bundesländer und müssen uns darauf einstellen. Diese Situation ist historisch gewachsen und historisch bewältigt worden.

Es gibt bisher keine Anzeichen, dass die Trinkwasserqualität in Nordrhein-Westfalen in irgendeiner Weise schlechter ist als in anderen Bundesländern. Insbesondere erfüllen wir selbstverständlich alle Forderungen der Trinkwasserverordnung, die deutlich über die EU-Vorschriften hinausgeht.

Wenn Sie mich bezüglich des Unterschieds von Grundwasser und Oberflächenwasser fragen, würde ich gern an das anknüpfen, was Herr Dr. Exner gesagt hat. Es gibt in beiden Wässern durchaus Fälle, in denen man sich sehr genau überlegen muss, ob und wie man ein Grundwasser oder ein Oberflächenwasser aufbereiten muss, um es in Trinkwasser umzuwandeln. Einer der ältesten Fälle von Mikroverunreinigungen, die mir bekannt sind, ist in Berlin im Grundwasser und nicht im Oberflächenwasser vorgekommen.

Sie müssen sich auch immer darüber im Klaren sein: Wenn Verschmutzungen im Grundwasser sind, sind sie meist sehr viel längerfristig und schwieriger beherrschbar als im Oberflächenwasser. Von daher spricht für uns kein Grund dafür, zusätzliche Anforderungen, wie sie in § 47 enthalten sind, bei der Neuerteilung von Wasserrechten nur dann zu fordern, wenn es sich um Oberflächenwasser handelt. Das sollte man, wenn, dann auch beim Grundwasser machen.

Genauso ist das Thema, welche Verfahren vorzuschreiben sind, um zum Ziel zu kommen, aus meiner Sicht nicht zielführend. Auch das ist eben angesprochen worden. Es müssen Grenzwerte, es müssen Bewertungen vorgegeben werden. Dem Hinweis, es seien nicht alle Stoffe zu bewerten, kann ich mich nicht anschließen. Die Trinkwasserkommission am Umweltbundesamt hat durchaus Ansätze gefunden, wie man mit Stoffen, über die etwas weniger bekannt ist, umgehen kann.

Ich meine, dass das Vorschreiben von Verfahren zu erheblichen Mehrkosten führt. Wir haben für die Wasserwerke an der Ruhr mal abgeschätzt, dass das bis zu 2 €/m<sup>3</sup> zusätzliche Kosten in der Aufbereitung sein können. Die Zahlen muss man sich einmal vergegenwärtigen. Niedrigere Zahlen, die für das Membranverfahren in der Trinkwasseraufbereitung genannt werden, berücksichtigen häufig nicht die Nebenkosten, wie Kosten für Voraufbereitung, Nachaufbereitung, Abwasserentsorgung. Bei realistischer Betrachtung kommen wir auf solche Werte.

Was das für die Bürger und die Industrie bedeutet, kann sich jeder selbst ausrechnen. Wenn man einmal Industrierwerke anschaut und sieht, dass beispielsweise ein Automobilfabrikant, der vielleicht 1 Million m<sup>3</sup> Wasser braucht und ohnehin Schwierigkeiten mit seinem Standort hat, jetzt zusätzliche Mehrkosten von 2 Millionen € pro Jahr hat, dann muss man sich sehr genau überlegen, ob man Verfahren oder Ergebnisse vorschreibt.

**Andreas Bankamp (Remondis Aqua GmbH & Co. KG, früher: Rethmann Wasserwirtschaft GmbH & Co. KG):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir als Remondis Aqua beziehen unser Rohwasser in den Gebieten, in denen wir Trinkwasserversorgung durchführen, von Fernwasserzweckverbänden in exzellenter Qualität und können zu der Situation in Nordrhein-Westfalen daher nur bedingt Stellung nehmen. Aber ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Dr. Hörsgen vollumfänglich an.

**Dr. Ralf Tuminski:** Ich brauche auch nichts weiter dazu zu sagen; denn das, was Herr Dr. Hörsgen und Herr Bankamp gesagt haben, kann ich - auch aus unseren bundesweiten Erfahrungen - nur bestätigen. Ich meine, dass man als Trinkwasserversorger sehr genau hinschauen sollte, welches Wasser man als Rohwasser für die Aufbereitung und welche Verfahrenstechnik man wählt, um zu der Trinkwasserqualität zu kommen, die unsere Kunden erwarten können.

Wir werden sicherlich aufgrund vieler Entwicklungen, die im Bereich der Arzneimittel bzw. der Arzneimittelforschung noch erfolgen werden, immer wieder auf neue Analysen und Ergebnisse reagieren müssen und werden deswegen sehr flexibel sein müssen in der Möglichkeit zu reagieren. Von daher kann ich mir auch nicht vorstellen, dass man über einen Verwaltungsprozess ein Aufbereitungsverfahren vorschreibt, hierfür eventuell eine lange Zeit braucht, um entsprechende Vorschriften zu erarbeiten, die dann schon wieder überholt sind.

Jeder, der verantwortlich Wasser versorgt, ist seinem Kunden gegenüber verantwortlich, ist für die Gesundheit seines Kunden verantwortlich und hat da entsprechend schnell zu reagieren. Sie sollten also den Wasserversorgern durchaus die Möglichkeit lassen, mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung auf Umstände zu reagieren, die es erforderlich machen, bestimmte Technologien einzusetzen.

**Johannes Rimmel (GRÜNE):** Ich hätte gern an die Vertreter der Verbraucherzentrale die Frage gerichtet, wie sie aus ihrer Sicht die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an die zukünftige Gesetzgebung zum Trinkwasser verstehen.

**Helmfried Meinel:** Ich glaube schon, dass es Sinn macht, den Ressourcenschutz vor die Aufbereitungstechnik zu stellen, soweit das möglich ist, die Aufbereitungstechnik also nachgelagert zu sehen. Aus Kostengründen sollte der Weg eben nicht über die extreme Aufrüstung der Wasserwerke gehen. Wir müssen mit den Trinkwasserressourcen effektiver und effizienter umgehen, um sie vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Wir sollten auch noch einmal darüber nachdenken, dass die Einleitung von Industrieabwässern eine zügige und konsequente Umsetzung der EU-REACH-Verordnung erforderlich macht; denn wenn immer nur die Wasserwerke das Wasser aufbereiten, wird das hinterher entgegen dem Verursacherprinzip bei den Konsumenten des Wassers als Kostenbelastung wirksam.

Weil Herr Lindlar vorhin die Frage gestellt hat, ob die Verbraucherverbände nicht auf die Kosten achten, die den Verbrauchern entstehen, möchte ich abschließend auf die Bedeutung aufmerksam machen, die eine gute und gesicherte Trinkwasserversorgung aus der Leitung auch ökonomisch für die Verbraucher mit sich bringt. Wenn wir das nicht mehr hinbekämen, sondern stattdessen auf eine Wasserversorgung über Flaschen usw. zurückgreifen müssten, würden erhebliche Mehrkostenbelastungen entstehen, die zwischen 400 € und 1.000 € pro vierköpfiger Familie liegen würden.

Das heißt, wir müssen, wenn wir das Ganze aus der Kostensituation heraus betrachten, schon mit im Auge haben, dass wir die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Trinkwasserversorgung auch weiterhin sicherstellen zu können, tatsächlich ergreifen und dass als Schreckenszenario - auch unter ökonomischen Gesichtspunkten - die Trinkwasserversorgung aus Flaschenprodukten steht. Das würde in der Tat für die Verbraucherinnen und Verbraucher unbezahlbar werden.

**Dr. Friedrich Wilke (FDP):** Herr Meinel, Sie beschreiben ein Schreckenszenario, nämlich die Wasserversorgung aus der Flasche. Halten Sie die Qualität des Wassers in Nordrhein-Westfalen wirklich für so schlecht oder in absehbarer Zeit für so schlecht, dass dieses Szenario droht und dass aus diesem Grund aus der Sicht der Verbraucherzentrale tatsächlich in Nordrhein-Westfalen jede Verbesserung, jede Umwandlung einer roten Farbe in eine grüne Farbe völlig unabhängig von den Kosten erforderlich ist?

**Helmfried Meinel:** Nein, das war nicht meine Aussage. Die Qualität der Trinkwasserversorgung ist ohne Frage gut, auch in Nordrhein-Westfalen. Aber ich möchte auf Folgendes hinweisen: Wenn immer nur von Belastungen der verschiedenen gewerblichen und industriellen Wassernutzer gesprochen wird - das war im ersten Teil der Anhörung der Fall, das kann man aus den einzelnen branchenspezifischen Interessen heraus auch nachvollziehen, das will ich gar nicht verkennen -, dann steht auf der anderen Seite auch, dass dann, wenn wir die Wasserqualität, wie wir sie heute haben, nicht halten können, entsprechende Mehrbelastungen entstehen. Darauf wollte ich aufmerksam machen, nicht darauf, dass wir ein akutes Problem haben.

**Hans-Peter Lindlar(CDU):** Eine kurze konkrete Frage noch. Herr Kröfges hatte darauf abgehoben, dass aus Sicht der Naturschutzverbände der Ansatzpunkt für eine gewisse

Prophylaxe, den man sicherlich sehen muss und der auch berechtigt ist, bei der Klärsituation ist.

Herr Prof. Exner, ich frage Sie, weil Sie das Thema sehr breit dargestellt haben: Wo sehen Sie die geeigneten Ansatzpunkte, um auch mit einer gewissen Perspektive zu verhindern, dass wir Stoffe in das Trinkwasser bekommen, die wir darin nicht haben wollen.

**Prof. Dr. med. Martin Exner:** Gerade hier in Nordrhein-Westfalen sind, was die Abwassertechnik anbelangt, entsprechende Technologien entwickelt worden. Ich glaube, dass die Situation insgesamt bei uns gut ist.

Ich war eben noch eine Antwort schuldig geblieben, die sich aus der Frage ergeben hätte, welche Substanzen prioritär ins Auge gefasst werden sollten. - Ich komme dann noch einmal auf Ihre Frage zurück. - Hier greife ich wieder auf das Memorandum der IAWR aus dem Jahr 2003 zurück. Die IAWR gibt Zielwerte vor für anthropogene naturfremde Stoffe, nämlich für Pestizide und deren Metabolite 0,1 µg, für endokrin wirksame Substanzen - wohlgemerkt im Rohwasser, das zur Aufbereitung verwendet wird - auch 0,1 µg, für Pharmaka inklusive Antibiotika je Einzelstoff ebenfalls 0,1 µg und für Biozide je Einzelstoff auch 0,1 µg, für schwer abbaubare Stoffe je Einzelstoff 1 µg pro Liter und für synthetische Komplexbildner 5 µg.

Das ist ein Ansatz, der uns durchaus gute Möglichkeiten gibt, die Rohwasserqualität mit diesen Zielwerten vorzugeben und daraufhin auch die Abwassertechnologie, so erforderlich, entsprechend auszurichten. Das hängt dann von der Gewässerbelastung ab bzw. von den Gewässern, die für Trinkwasser aufbereitet werden. Danach muss man sich im Einzelfall ausrichten. Technologien gibt es durchaus, insbesondere oxidative Prozesse, die in der Lage wären, auch schwer abbaubare Substanzen abzubauen, wobei hier allerdings noch die Frage offen ist, was daraus dann an Teilsubstanzen entsteht, die wir nicht in dem Maße kennen.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Nun kommen wir zu einem weiteren spannenden Thema:

### 3. *Abwasserbeseitigung*

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Ich beginne mit einem kleinen Blick in die Praxis. Nach meinem Kenntnisstand, Herr Dr. Lindner, hat der Erftverband schon zwei Kanalnetze von Kommunen übernommen. Meine Frage: Was hat Sie dazu veranlasst, kam die Anregung von den Kommunen oder ist das ein wechselseitiger Gesprächsprozess gewesen und wie wird das Verbändemodell von den Betroffenen, die sie "eingefangen" haben, und von Ihren Mitgliedern bewertet?

**Dr.-Ing. Wulf Lindner:** Meine Damen und Herren! Wir haben bereits Kanalnetze von zwei Kommunen übernommen. Der Wunsch kam von den Kommunen selber. Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass das *expressis verbis* so im Gesetz stehen soll. Das ist herausgenommen worden. Das ist sehr bedauerlich, denn im Moment ist das

Umweltministerium als Rechtsaufsicht der Verbände nicht in der Lage, solche weiteren Übernahmen von Kanalnetzen zu genehmigen, eben weil es nicht expressis verbis im Gesetz steht.

Die Kommunen haben diese Übernahme gewollt. Sie haben das als eine Aufgabenentlastung ihrerseits durch ihren Verband, durch den kompetenten Verband, in dem sie Mitglied sind, gesehen. Denn die Gemeinden werden nicht entmündigt durch einen solchen Verband, sondern sie haben weiterhin Einflussmöglichkeit, sie können mitreden, sie sind eingebunden. Die Erfahrungen zeigen eindeutig, dass sie in alles eingebunden waren, was zum Beispiel Bebauungspläne, Erschließungspläne und die entsprechenden Maßnahmen anging, und dass das bislang zu einem guten Ergebnis geführt hat.

Der Verband führt diese hoheitliche Aufgabe als hoheitliche Aufgabe weiter. Der Verband hat bereits einzelne Teile eines Kanalnetzes. Er hat natürlich den Kanalstrang, der zum Klärwerk führt, aber er hat auch Kanalstauräume und er hat auch Regenüberlaufbecken als gesetzlich ihm zugeordnete Aufgaben. Diese Patchworklösung wird jetzt durch eine Lösung in einer Hand abgelöst, wenn der Verband die Aufgaben übernimmt. Daraus resultieren Betriebsoptimierungen und Synergien und diese wollen wir für unser Mitglied durch diese gebündelte Aufgabenerledigung nutzen.

Schließlich sind die Verbände einmal gegründet worden, weil eine ganz spezielle Aufgabe wasserwirtschaftlicher Art in ihrem Raum gelöst werden sollte - im Übrigen schon sehr weitblickend im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie, dass man sich auf Gewässereinzugsgebiete oder Grundwassereinzugsgebiete konzentriert und gesagt hat: Man muss jemanden nehmen, der die gesamte Frage der Wasserwirtschaft löst. Dabei wollte man ganzheitlich vorgehen. Nichts anderes wollen wir, wenn wir solche Kanalnetze übernehmen auch, ganzheitlich vorgehen.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind auch interessiert an dem Verbändemodell. Es gibt mehrere Modelle. Es gibt die Aufgabenübertragung an einen Privaten, an einen Dienstleister. Das ist eine Möglichkeit. Aber es gibt auch das Verbändemodell, wie wir das für die Kommunen Rommerskirchen und Meckenheim bereits erfolgreich durchführen. Die Kommunen sollten die Entscheidungsmöglichkeit für diese beiden Systeme haben. Auch das ist Wettbewerb und diesen sollte man erhalten.

**Hardy Fuß (SPD):** Gleich daran anschließend: Ausschlaggebend dafür, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Lösung in der Ressortabstimmung der Landesregierung wieder gestrichen worden ist, war wohl die begründete Vermutung, dass man sich erhebliche Probleme in Brüssel damit einhandeln würde.

Ist jemand im Saal, der sehr tragfähige Argumente nennen kann, die in Richtung Brüssel formuliert werden können, oder, anders formuliert, der mit guter Wahrscheinlichkeit ausschließen kann, dass die so genannte Verbändeprivilegierung nicht von einer einzelrichterlichen EuGH-Entscheidung kassiert wird oder gar anschließend durch die Kommission, deren wettbewerbsrechtspointierte Auffassung bekannt ist, zu ganz anderen Dingen führen kann, die dann dem Landesgesetzgeber von Nordrhein-Westfalen ins Stammbuch geschrieben werden?

Meine Frage richtet sich konkret an Berufene, die sich dazu äußern können. Wenn ich es konkretisieren muss, spreche ich auf jeden Fall den Vertreter vom BGW an; denn er hat Rechtsträger verschiedener Provenienz in seinem Verband und kann auf jeden Fall allumfassend antworten.

**Achim Schubert:** Konkret zu der Frage, was aus Brüssel droht, würde ich gern die Situation beleuchten, wie sie sich für die Liberalisierung oder Modernisierung der Wasserwirtschaft insgesamt darstellt, nicht nur für den Abwassersektor.

Nachdem, wie Sie alle wissen, erste Ansätze, die verhältnismäßig holzschnittartig waren, aufgegeben bzw. zunächst einmal zurückgestellt worden sind, gibt es in der Tat neue Initiativen, die zwar noch in die letzte Ratsperiode gehören, die aber mit Sicherheit von der Generaldirektion Wettbewerb und der Generaldirektion Binnenmarkt fortgesetzt werden. Beide sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Wasserversorgung ein Markt ist und dass dieser Markt geöffnet werden muss, weil es im Interesse Europas ist, hier Wettbewerb zu schaffen und sich dann auch in diesem Sektor in einem liberalisierten Markt zu ertüchtigen und sich nach den Regeln des Wettbewerbs zu orientieren.

Das hat auch konkrete Ausprägungen, die über die Auffassung der Kommission hinausgehen. Ich erwähne da das Ihnen sicherlich bekannte "Grünbuch" zu Public Private Partnership oder das "Weißbuch" zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge). Darin finden Sie diese Ansätze, aber auch in einzelnen Stellungnahmen aus Brüssel.

Es gibt aber auch einen weiteren Ansatz. Der Europäische Gerichtshof befasst sich zunehmend mit vergaberechtlichen Fragen, auch wenn es um die Auftragserteilung oder Übertragung von Aufgaben von einem öffentlichen Rechtsträger auf einen anderen geht.

Diese Rahmenbedingungen muss man sehen, wenn man sich fragt, wie man zukünftig in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen Wasserwirtschaft organisieren will, speziell auch die Abwasserentsorgung. Es gibt den § 18 a Abs. 2 a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, der ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht der Abwasserbeseitigung auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen. Das heißt, anders als beim Betriebsführungsmodell, wo man nur einen Auftragnehmer einschaltet, wird hier ein anderer Rechtsträger gesucht und gefunden, der diese Aufgabe übernimmt.

Es ist sicherlich ein guter und gangbarer Weg, das über die Übertragung der Aufgaben an die Verbände zu realisieren. Es gibt viele gute Gründe - Sie haben vorhin einige gehört -, die dafür sprechen. Aber ich meine - das ist jetzt die Stellungnahme des Bundesverbandes der Gas- und Wasserwirtschaft, wie Sie sie auch schriftlich finden -, dass es ebenso gut möglich sein muss, eine Übertragungsmöglichkeit auf Private vorzusehen. Damit bleibt den Kommunen die Entscheidungsfreiheit offen, sich in die eine oder andere Richtung zu bewegen, und es werden auch Alternativen in Betracht gezogen, die möglicherweise mindestens genauso interessant sein könnten.

**Dr. Jochen Stemplewski:** Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Natürlich haben wir uns als Wasserwirtschaftsverbände auch im Vorfeld dieser Diskussion und

bevor wir, wie es der Kollege Lindner am konkreten Beispiel dargestellt hat, einzelnen Kommunen diesen Vorschlag unterbreitet haben, mit den rechtlichen Rahmenbedingungen auseinander gesetzt. Wir haben uns auch die Frage vorgelegt, ob es aus dem Blickwinkel des Europarechts Einwände gibt.

Herr Fuß, insofern muss ich die Frage zurückgeben und würde Sie herzlich bitten, zu sagen - man muss das an konkreten europäischen Rechtsnormen oder an einzelnen Entscheidungen europäischer Gerichte festmachen -, an welchen rechtlichen Aspekten konkret sich diese Bedenken festmachen. Ich habe den Eindruck, dass auf europäischer Ebene unter Stichworten wie "Liberalisierung" und "Modernisierung" eine politische Diskussion stattfindet. An dieser beteiligen sich auch Vertreter der Kommission, etwa mit Stellungnahmen, aber sie sind interessengeleitet.

Wenn ich mir allerdings anschau, was das europäische Recht, was die angesprochenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs aussagen, dann sehe ich keine tragfähigen Bedenken.

Herr Fuß, vielleicht hängt Ihre Überlegung auch damit zusammen - wenn ich das mit allem gebotenen Respekt einmal anmerken darf -, dass in der Vorbemerkung zu dem Thema der Anhörung und bezüglich der Frage eine politische Verquickung von zwei Gesichtspunkten stattfindet, die man rechtlich - und ich hoffe, auch gesetzgeberisch - auseinander halten muss. Sie haben nämlich geschrieben:

"Nach § 18 a Abs. 2 WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann."

Sie haben da den Abs. 2 und den Abs. 2 a des § 18 a Wasserhaushaltsgesetz vermischt.

Wir als Wasserverbände werden - genauso wie übrigens die Kommunen - in Anwendung des § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz tätig. Danach ist die Abwasserbeseitigung in der Bundesrepublik grundsätzlich eine Aufgabe von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das sind die Kommunen, das sind auch die Wasserverbände. § 18 a Abs. 2 gibt den Ländern, also auch dem Land Nordrhein-Westfalen, die Möglichkeit, diese Aufgabe auf Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen. Das nehmen teilweise nach § 53 die Kommunen wahr, teilweise nach § 54 die Wasserwirtschaftsverbände.

An dieser bewährten Arbeitsteilung will auch der Gesetzentwurf weiter festhalten. Das begrüßen wir. Ich will jetzt gar nicht die Parallele zu anderen Aufgaben- und Rechtsbereichen ziehen. Aber jüngere Entwicklungen, Sonderkommissariate und Ermittlungen in anderen Entsorgungsbereichen etwa, zeigen, dass öffentliche Verantwortung immer noch eine gute Gewähr für eine vernünftige Aufgabenerfüllung bietet.

Wenn dem so ist, dann kann man eben - anders, als es in den Fragen angesprochen worden ist - nicht von drei Optionen reden, sondern man muss von zwei Optionen reden, von der öffentlich-rechtlichen Option - das sind die Gemeinden, das sind die Wasserwirtschaftsverbände - und der privaten Option. Das könnte die Übertragung von Aufgaben an private Dritte nach § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz sein.

Die Bedenken auf europäischer Ebene, von denen Sie sprechen, Herr Fuß - das zeigt das aus der letzten Woche stammende EuGH-Urteil in Sachen Halle -, beziehen sich immer auf die Konstellation, bei der privates Kapital ins Spiel kommt. Da hat die Stadt Halle etwa im Bereich der Abfallentsorgung eine so genannte Public-Private-Partnership-Gesellschaft gegründet, privates Kapital hereingeholt. Dann geht es in der Tat um Wettbewerb, dann geht es auch um Ausschreibungsrecht, dann geht es um Vergaben und Ähnliches mehr.

Wir schlagen vor und bieten an eine Option, die rein öffentlich-rechtlich strukturiert ist. Dann kann kein Vergaberecht, dann kann kein Wettbewerbsrecht zum Zuge kommen und - wir sind davon überzeugt - dann kann, jedenfalls nach dem geltenden europäischen Recht, auch kein europäischer rechtlicher Einwand greifen.

**Ulrich Cronauge (Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen):** Ich will drei Anmerkungen zu diesem Fragenblock loswerden, und zwar zum einen zum Thema Europafestigkeit, zum Zweiten zur Frage des § 18 a und zum Dritten zur generellen Verbandsoption.

Punkt 1: Natürlich gibt es hier europarechtliche Probleme und natürlich sind diese in der letzten Woche verschärft worden durch die Entscheidung des EuGH in Sachen Halle/ OLG Naumburg. Der EuGH hat den Leitsatz aufgestellt: Immer dann, wenn Private beteiligt sind - er stellt nicht auf das Kapital ab, sondern er stellt auf die private Beteiligung ab -, liegt kein ausschreibungsfreies In-Haus-Geschäft mehr vor. Das heißt, es greift eine Ausschreibungspflicht. Wenn ich einmal davon ausgehe, dass an den Wasserverbänden Private beteiligt sind, wie etwa die Industrie oder private Grundstückseigentümer, dann greift natürlich hier eine Ausschreibungspflicht nach der Entscheidung des EuGH.

Im Übrigen ist bei der Entscheidung offen geblieben, inwieweit die darüber hinausgehende Frage, ob im Verhältnis zu Verbänden - das betrifft auch die Frage kommunaler Zweckverbände - nicht auch eventuell Ausschreibungspflichten Platz greifen, eine Intention, die von der Generaldirektion Binnenmarkt sehr stark verfolgt wird. Es gibt ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland unter dem Stichwort "Hinte", wo im Falle der Übertragung der Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband ebenfalls Ausschreibungen angemahnt worden sind.

Punkt 2 zum Thema "Umsetzung § 18 a": Da muss man zunächst einmal mit einem Märchen aufräumen. Es wird immer wieder behauptet, dieser § 18 a sei in einigen Bundesländern bereits umgesetzt. Das ist falsch. Es gibt drei Bundesländer, die sich auf den Weg gemacht haben, nämlich Sachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt. Diese Länder haben zwar ihr Landesgesetz geändert, haben aber die maßgeblichen Details der Verabschiedung einer Rechtsverordnung vorbehalten. Diese ist bis heute in keinem Bundesland verabschiedet, sodass wir überhaupt keine Erfahrungen in Deutschland mit der Umsetzung des § 18 a haben.

In Sachsen ist die Verabschiedung der Rechtsverordnung mit folgendem Hinweis zurückgestellt worden: Wenn ich § 18 a umsetze, dann trete ich die Umsatzsteuerpflicht los. Das heißt, die These, die Auffassung des Bundesfinanzhofes, die in der Vergangenheit zur Steuerfreiheit der Abwasserentsorgung geäußert worden ist: "Das ist eine

Aufgabe, die den Gemeinden eigentümlich und vorbehalten ist.", lässt sich nicht mehr halten. Das hat übrigens in Bayern dazu geführt, dass man sofort nach einer Anhörung im Landtag davon Abstand genommen hat.

Das heißt, jedem, der diesem Unternehmen im Moment das Wort redet, muss klar sein, dass er damit 16 % Aufschlag letztendlich für die Entgelte und Gebühren produziert. Deshalb muss die Marschrichtung sein - und die wird in Sachsen eingeschlagen -, dass zunächst einmal auf der Bundesebene das Thema "Steuerliche Gleichstellung von Wasser und Abwasser", aber auf der Ebene von 7 %, wie bereits bislang für Wasser vorgesehen, geregelt wird. Dann kann man sich einer Umsetzung des § 18 a nähern.

Punkt 3: Abwasserentsorgung ist natürlich keine Aufgabe, die irgendwelchen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist. Sie ist den Gemeinden vorbehalten. Wenn ich mal über die Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen hinausschaue, dann ist die Abwasserentsorgung eine gemeindliche Aufgabe, eine Hoheitsaufgabe, eine klassische gemeindliche Aufgabe. Die Bildung der Verbände in Nordrhein-Westfalen hat, glaube ich, nicht das Ziel verfolgt, die Abwasserentsorgung in Gänze auf die Verbandsebene zu verlagern, sondern sie geht von einer Aufgabenteilung aus. Das hat sich bewährt, das sollte man beibehalten.

Eine völlige Entörtlichung im Sinne einer Übertragung der Abwasserentsorgung auf die Verbände, womöglich vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Privilegierung, kann - jedenfalls aus unserer Sicht - nicht der richtige Weg sein. Hier sollte man den Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Freiheit lassen, die Organisationsform öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur zu wählen, die sie möchte, und sollte nicht durch eine irgendwie geartete gesetzliche Privilegierung einen gewissen Weg vorzeichnen.

**Jens Lattmann:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will das, was Herr Cronauge gesagt hat und dem ich zustimme, an einigen Punkt noch pointierter werten.

Erstens. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben selbstverständlich dem Wunsch von Kommunen, ihre Kanalnetze an die Wasserverbände zu übertragen, nichts entgegenzuhalten. Das Vorhaben ist in Ordnung, um das von vornherein klarzustellen. Man muss nur überlegen, ob man mit diesem Weg, den man jetzt einschlagen will, nämlich die gesetzliche Möglichkeit einer Privilegierung der Wasserverbände, die im Referentenentwurf auch enthalten war, nicht eine Lawine lostritt, die man nicht losstreten sollte.

Ich stimme, was meine Auslegung des Europarechts angeht, was meine Position bzw. die Position der kommunalen Spitzenverbände nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bezogen auf das gesamte Bundesgebiet angeht, Herrn Stemplewski zu, dass aus unserer Sicht europarechtlich nichts dagegen spricht, bestimmte Aufgaben auf öffentliche Institutionen zu übertragen. Dazu gehören sicherlich auch Wasserverbände.

Aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Kommission das anders sieht - darauf hat Herr Cronauge hingewiesen - und im Moment durch zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland - Stichwort: Hinte, es geht um Übertragung der Abwasserentsorgung auf einen Wasserverband in Niedersachsen - und gegen

die Niederlande - auch da geht es um eine bestimmte Übertragung auf einen Zweckverband - deutlich gemacht hat, dass sie das europäische Recht deutlich anders sieht.

Ich halte es für schwierig, vor solch einer unklaren Rechtslage, bei der die Kommission eindeutige Positionen vertritt, mit einem Gesetz zu kommen, das genau das ermöglicht und möglicherweise das nächste Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik zur Folge hätte. Das halte ich für falsch. Auch was den EuGH angeht, bin ich mir mittlerweile nach der Entscheidung, die Herr Cronauge und Herr Stemplewski angesprochen haben, nicht mehr sicher, wie er entscheiden wird. Das halte ich für hoch risikobehaftet. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme davon abgeraten, diese Regelung zu treffen.

Was die Frage des § 18 a Abs. 2 a angeht, hat Herr Cronauge dazu das Seine gesagt. Ich würde es für vernünftiger halten, wenn man sich dem Thema "Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft" widmen würde - und das tun wir auf Bundesebene gemeinsam mit den Verbänden der Wasserwirtschaft mit dem BMWA -, dass man sich zunächst der steuerrechtlichen Frage widmete. Denn wir sind uns, glaube ich, einig, dass die Frage der steuerlichen Gleichstellung, also auch Umsatzbesteuerung der Abwasserwirtschaft, nur dann - auch für die Bürgerinnen und Bürger - wirtschaftlich verkraftbar ist, wenn die Besteuerung der Abwasserentsorgung zu dem privilegierten Umsatzsteuersatz von 7 % erfolgt.

Das derzeitige EU-Recht, die Umsatzsteuerrichtlinie, lässt diese Regelung aber nicht zu. Jede Modernisierung der Wasserwirtschaft, das heißt, auch eine völlige Umsetzung von § 18 a Abs. 2 a, würde zur Umsatzbesteuerung und zu dem vollen Umsatzsteuersatz führen. Wir als Städtetag Nordrhein-Westfalen oder als Deutscher Städtetag sind jedenfalls bereit, über die Frage der Umsatzbesteuerung nach der Körperschaftsteuer nachzudenken und aktiv mitzuwirken. Das werden zum Beispiel der Vertreter des BDE, aber auch der BGW bestätigen können. Wir sind dafür, darüber nachzudenken, aber bitte erst dann, wenn der privilegierte Umsatzsteuersatz wie bei der Wasserwirtschaft auch für die Abwasserwirtschaft gesichert ist. Dann kann man auch über die Frage von § 18 a Abs. 2 a reden. Die Reihenfolge, erst Steuer und dann § 18 a, muss aus meiner Sicht klar sein.

Ein dritter Punkt: Das geltende Recht erlaubt schon heute den Kommunen, die mit Privaten im Bereich der Abwasserwirtschaft zusammenarbeiten wollen, eine Fülle von Möglichkeiten, sei es, dass man die Aufgabe Abwasserentsorgung einer Anstalt überträgt, aber die Betriebsführung von einem Stadtwerk, an dem sich zum Beispiel ein Privater beteiligt hat, erledigen lässt. Es gibt eine Fülle von Modellen, die auch mit dem geltenden Recht und mit der Fassung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, möglich sind.

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Wir haben von Herrn Dr. Lindner erfahren, dass es offensichtlich schon bei der jetzigen Rechtslage möglich ist, die Übertragung kommunaler Aufgaben auf den Verband durchzuführen, wie das die Gemeinden Meckenheim und Rommerskirchen zeigen. Wir haben einige andere Fälle in der Schublade - ich nenne das Stichwort "Meschede" -, zu denen die Ministerin die Zustimmung bisher verweigert

hat, gerade in der letzten Zeit sicherlich auch unter dem Eindruck der Diskussion über diesen Gesetzentwurf.

In einer Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die ich gelesen habe, schrieb Herr Dr. Schwarzmann vom Städte- und Gemeindebund lakonisch im letzten Satz: Ob das funktioniert oder nicht, werden dann wohl die Gerichte entscheiden müssen. - Es kann natürlich nicht Aufgabe eines Gesetzes sein, eine unklare Stelle zu lassen, sondern das müsste doch in eine der Richtungen geklärt werden.

Hinzu kommt - das ist in Nordrhein-Westfalen wirklich eine verquickte Fragestellung -, dass nach meinem Kenntnisstand nur 60 % der Fläche wasserverbandsgebunden sind. Das heißt, es bleibt ein ganzer Teil in Nordrhein-Westfalen, wo es keine Wasserverbände gibt. Ich komme aus dem Rhein-Sieg-Kreis. In die Stadt Honnef reicht der Aggerverband gerade mit der Mündung der Bröl einen halben Kilometer hinein, aber ansonsten sind wir frei von diesen Wasserverbänden. Freies Volk am Rande der Sieg!

Aber das Interesse - das muss man auch einmal ganz pragmatisch sehen -, weshalb Meschede und andere auf solche Gedanken kommen, ist zum einen sicherlich, die Kosten der Bewirtschaftung, der Betriebsführung der Abwasserbeseitigung zu verbessern. Es gibt andere Möglichkeiten, das von privaten Dritten machen zu lassen. Aber inzwischen ist die Not der Kommunen so groß, dass sie über den kompletten Verkauf der Kanalisation nachdenken und diese ist ja in den Dingen enthalten. Wenn wir nun eine Phase hinter uns haben, in der es sogar möglich war, mit 1.000-seitigen Vertragswerken eine Lösung zwischen Nordrhein-Westfalen und Amerika zu finden, dann ist es eigentlich nicht verständlich, weshalb wir uns an dieser Stelle bei landesinternen Regelungen so schwer tun.

Von daher meine Frage noch einmal ganz klar an Vertreter der Wasserverbände, wer auch immer antworten möchte: Reicht die jetzige Gesetzeslage aus oder brauchen Sie zusätzlich den Hinweis auf die Verbände im Gesetz, damit die Sache geklärt ist?

Des Weiteren - das will ich auch noch einmal ins Gespräch bringen - eine Frage an Herrn Dr. Tuminski und an Herrn Dr. Hörsgen von den privaten Interessenten in diesem Kreis: Haben Sie irgendwo eine abweichende Erfahrung von dem, was gesagt worden ist, dass wir in Deutschland an allen Stellen bisher nicht richtig weitergekommen sind mit der Übertrag an private Dritte?

Was für mich nicht klar ist, sage ich auch noch einmal sehr deutlich und hätte auch gern eine Antwort darauf. Wenn nun die Abwasserbeseitigung komplett mit dem Netz an einen privaten Dritten übertragen worden ist, wie ist unter diesen Umständen die Beibehaltung von Wettbewerb möglich, um einen gewissen Kostendruck im Sinne der Bürger aufrechtzuerhalten, die das Ganze lohnen müssen?

**Dr. Friedrich Wilke (FDP):** Wenn man bei der Frage bezüglich der Privatisierung auch Herrn Bankamp einbeziehen könnte, dann hätte sich meine Frage erledigt.

**Dr. Ralf Tuminski:** Herr Vorsitzender! Herr Lindlar, zu Abweichungen vom Gesagten: Hier sind drei wichtige und wesentliche Positionen angesprochen worden. Das ist zunächst die Umsetzung des § 18 a Abs. 2 a in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-

Anhalt und Baden-Württemberg. Es ist korrekt, dass es dort noch keine entsprechenden Ausführungsverordnungen gibt. Die Position, warum das bisher noch nicht geschehen ist, stellt sich aus unserer Sicht und aus vielen Gesprächen, die wir geführt haben - wir sind sehr daran interessiert zu wissen, warum man noch nicht weitergemacht hat -, teilweise aus internen Diskussionen dar, die man zu der grundsätzlichen Frage noch führt, wie diese Verordnungen gestaltet werden sollen, das heißt welcher Rahmen hier ausgefüllt werden soll.

Nebenbei bemerkt sind diese fehlenden Verordnungen in der Praxis entsprechend dadurch überholt worden, dass man tatsächlich Privatisierungen vorgenommen hat, entweder Kompletprivatisierungen bzw. über öffentlich-private Partnerschaften. Den letzten größeren Vorgang gab es in Dresden. Dort hat man durchaus positive Erfahrungen mit der Privatisierung, mit privaten Beteiligungen und einem privaten Engagement gemacht. Ich denke, dass diese positiven Erfahrungen dazu beitragen werden, in dieser Angelegenheit weiter voranzukommen.

Was die Frage der Privilegierung von Verbänden anbelangt, muss man deutlich sehen, dass sich Kommunen durchaus einer Freiheit bewusst sein müssen, ihre Entscheidung so treffen zu können, wie sie es gern hätten, wie die Bürger in der Kommune es gern hätten. Das heißt, ich muss eine Option haben. Eine solche Option kann ich immer nur dann haben, wenn ich eine Wahl habe zwischen öffentlich-rechtlich und privat, zwischen Verband und GmbH, Aktiengesellschaft usw. usf. Das heißt, ich brauche letztlich, um diese Alternativen auch in Betracht ziehen zu können, Spielregeln, nach denen ich vorgehe.

Diese Spielregeln können nur sein, dass es einen obligatorischen Ausschreibungswettbewerb gibt, wenn ich mein Kanalnetz beispielsweise an einen Dritten übertragen möchte. In diesem obligatorischen Ausschreibungswettbewerb werden deutlich die Rahmenbedingungen und die Spielregeln festgehalten, nach denen die Übertragung vorgenommen werden kann. Dann soll derjenige zu dem Auftrag kommen, der seinem Vertragspartner die nachhaltigste ökonomische Lösung bieten kann. Denn eine Übernahme kann zwar im Einvernehmen zwischen Partnern erfolgen, aber ob diese Übernahme - das ist in dem Wort "Übernahme" schon enthalten - auch zum Wohle der Bevölkerung, der Bürger einer Kommune ist, das bleibt auf der Strecke, weil es nicht über eine Ausschreibung geklärt worden ist.

Was die europäischen Fragestellungen anbelangt, kann ich nur Folgendes sagen: Wir haben gerade in Hinte ein hervorragendes Beispiel dafür, wie die Europäische Union reagiert, wenn ein Geschäft zwischen einer Kommune und einem Verband ohne Ausschreibung gemacht wird. Das ist von der Politik vor Ort in die Europäische Union gebracht worden und die Entscheidung ist zuungunsten dieser Vereinbarung, die vor Ort getroffen worden ist, ausgefallen. Das Gleiche gilt auch für ein ähnliches Beispiel in Niedersachsen, in Bockhorn.

Ich meine, dass wir hier genau hinschauen müssen. Es gibt im Bereich der festen Abfallstoffe inzwischen einige oberlandesgerichtliche Urteile, die das Thema Ausschreibungspflicht ansprechen. Hieran sollte man sich orientieren. Das sind nationale Urteile, die sich noch nicht einmal am EU-Recht orientieren.

Noch etwas zu dem Thema, wie ich Wettbewerb erhalten kann durch die Ausschreibungspflicht, durch begrenzte Vertragslaufzeiten. Immer dann, wenn ich ordentlich ausschreibe, das heißt, die Rahmenbedingungen vernünftig formuliere, dann komme ich auch zu einem Ergebnis, das kontrollierbar ist und bei dem ich über Öffnungsparagrafen meinen Auftragnehmer so in die Pflicht nehmen kann, dass ich auch eine vernünftige Leistung bekomme. Von daher spricht nichts gegen eine solche Ausschreibung.

**Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen:** Lassen Sie mich kurz zu zwei Punkten antworten. Zuerst ist die Auffassung unseres Hauses, dass es Ziel sein sollte, den Kommunen immer größtmögliche Entscheidungsfreiheit zu geben, sei es zu einem sondergesetzlichen Verband oder zu privaten Betreibern zu gehen, damit die Kommunen die Freiheit haben zu entscheiden, wie sie ihre Abwasserentsorgung selbst organisieren wollen und wer sie dabei unterstützt. Am Beispiel der Trinkwasserversorgung kann man durchaus auf 150 Jahre zurückblicken, in denen diese Zusammenarbeit ganz gut funktioniert hat.

Lassen Sie mich noch zwei Sätze zu der Frage von Herrn Fuß äußern, ob jemand hier im Raum tragfähig begründen kann, dass Brüssel nicht tätig werden wird bei einer Privilegierung der Verbände. Wir haben danach gehört, dass etwa 60 % in Nordrhein-Westfalen sondergesetzlichen Verbänden zugeordnet sind. Dem mag ich die Frage hinterherschicken: Glaubt jemand wirklich, dass die EU zulassen wird, dass etwa 60 % des Potenzials der lokalen Abwasserversorgung in Nordrhein-Westfalen ohne Wettbewerb den Verbänden zukommen kann?

**Andreas Bankamp:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner, Herrn Dr. Tuminski und Herrn Dr. Hörsgen, an dieser Stelle vollumfänglich anschließen. Was mich besonders freut, sind die Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes und des VKU, in denen man vielleicht zu vielen Fragen anderer Meinung ist. Aber dieser breite Konsens an dieser Stelle zeigt, dass hier die Notwendigkeit besteht, das Gesetz in der Form, wie es derzeit vorgelegt worden ist, umzusetzen und nicht die Privilegierung der Verbände aufzunehmen.

Wir als private Unternehmen wollen an dieser Stelle eines: Wir wollen, wenn Wettbewerb, dann einen Wettbewerb zu gleichen Bedingungen. Da kann es nicht sein, dass Marktteilnehmer an dieser Stelle privilegiert werden. Es gibt auch gute Modelle in Nordrhein-Westfalen. Ich darf das Modell der Gelsenwasser AG in Emmerich ansprechen, wo eine Ausschreibung stattgefunden hat, wo man wirklich im Rahmen eines Wettbewerbs das optimale Modell und die optimale Lösung gefunden hat.

Vergleichbare Modelle in den anderen Bundesländern sprechen auch für die Privatwirtschaft an dieser Stelle, um eine effiziente Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

**Prof. Dr.-Ing. Harro Bode:** Die Privaten sind etwas grundsätzlicher geworden in dieser Frage und zum Schluss hieß es, dass man bei dem Markt, der im Abwasserbereich existiert, nicht die Verbände privilegieren sollte. Herr Lattmann hat gesagt, dass es den Stadtwerken über private Beteiligungen bereits jetzt möglich sei, an diesem Marktge-

schehen teilzunehmen. Die Diskussion läuft jetzt so, dass das Private sehr in den Vordergrund gezogen wird, aber die Beteiligung der Wasserverbände sozusagen despektiert wird.

Ich möchte Ihnen noch einmal deutlich machen, dass es hier nicht nur darum geht zu betreiben, sondern es geht um Besitz und Betrieb. Die Abwasserbeseitigung - das hat Herr Dr. Lindner ausgeführt - besteht aus drei Elementen: aus der Kanalisation, aus dem Mischwasserrückhalteraum und aus den Kläranlagen. Dieser Mischwasserrückhalteraum geht vielleicht in der Diskussion etwas unter. Er wurde von Herrn Dr. Lindner als Patchwork bezeichnet. Es gibt in der Kanalisation große Regenrückhalteräume, weil die Kanalisation sowohl Regenwasser als auch Abwasser aufnimmt, und wenn es regnet, schwillt der Wasserstrom an. Früher wurde er in die Oberflächengewässer abgeschlagen. Heute gibt es große Rückhaltevolumina, die diese Mischung aus Abwasser und Regenwasser aufhalten und abarbeiten, zur Kläranlage schicken, wenn der Regen vorbei ist. Der Ruhrverband beispielsweise hat davon 520 Anlagen im Gegenwert von 430 Millionen €, die in der Kanalisation stecken.

Es geht also um die Frage, wie Herr Dr. Lindner das ausführte, ob man in den 60 % der Fläche des Landes, wo die Abwasserreinigung von den Wasserverbänden durchgeführt wird, dieses eine Element Kanalisation den Verbänden, die bereits zwei dieser drei Elemente bewirtschaften, betreiben und errichtet haben, optional - natürlich nur dann, wenn die Kommune das so will - dazugibt. Das macht für den Bürger wirtschaftlich sehr viel Sinn; denn es ist klar, dass es Schnittstellen gibt. Diese könnten für Synergieeffekte genutzt werden, wenn alles aus einer Hand käme.

Man muss sich vorstellen, dass die Wasserverbände häufig im ländlichen Raum - beispielsweise im Sauerland, im Bergischen Land, in der Eifel - tätig sind, wo kleine Kommunen ihre Kanalisationen bewirtschaften und natürlich froh sind, wenn sich Nachbarkommunen quasi über den öffentlich-rechtlichen Wasserverband zusammen um die Kanalisation kümmern.

Dann werden Synergien gehoben. Es lassen sich etwa Betriebsmannschaften zusammenfassen. Es entsteht daraus allerdings nicht nur eine Synergie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die den Bürgern sehr zugute kommt, sondern auch eine Synergie auf ökologischem Feld, weil man das Gesamtsystem besser optimieren kann, wenn man über alle drei Elemente verfügt. Diese Chance wäre mit der jetzigen Fassung des § 54 verpasst. Das wäre sehr schade.

Neidlos und voller Bewunderung muss ich den Erfindern des Begriffes "Verbändeprivilegierung" Anerkennung zollen. Das war ein wirklicher Schuss ins "goldene Kreuz". Das war fantastisch.

Dem Grunde nach geht es aber nicht um Verbändeprivilegierung, sondern darum, einem öffentlich-rechtlichen Verband seitens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der Kommune - die im Übrigen ganz massiven Einfluss auf diesen Verband hat, denn sie sitzt, das ist gesetzlich verbrieft, in den Gremien dieses Verbandes -, auch dieses dritte Element zu übertragen.

Die Begrifflichkeit "Verbändeprivilegierung" war extrem geschickt gewählt. Sie wird heute sogar von den Verbänden selber benutzt, weil sie so gut zu passen scheint. Aber es ist eben ein Verbändemodell.

Der Markt, von dem hier immer die Rede ist - und der Marktteilnehmer - sind urmonopolistisch. Ich habe vor zwei Jahren das Vergnügen gehabt, das in diesem Hohen Hause schon einmal ausführen zu dürfen. Die Abwasserableitung ist von urmonopolistischer Natur. Sie kann monopolistisch nicht sein. Das ist anders als bei Telekommunikation, Strom oder Gas. Sie ist dem Wettbewerb gar nicht zugänglich, sondern weitestgehend ausgeschlossen. Das zeigt England.

Die Wasserwirtschaft in England ist 1989 in zehn große Unternehmungen privatisiert worden. Es ist eine Brauerei, weil sie topographisch zufällig auf der Grenze zwischen zwei Verbänden lag, gelungen, Wettbewerber zu haben, als sie eine kurze Leitungsstrecke bauen musste. Das ist der einzige Fall von tatsächlichem Wettbewerb. Ansonsten bindet man sich ganz lange an vorhandene Infrastruktur.

England hat das begriffen und hat einen sehr aufwendigen Kontrollapparat, die "OFWAT", geschaffen, der allerdings in Auseinandersetzungen partiell auch unterliegt. Wenn Sie gerade lesen, dass die Preiserhöhung in England jetzt 20 % beträgt und dass in Berlin geheime Verträge existieren, die Gewinne garantieren, dann ist das bezeichnend für die Lage auf diesem immer wieder besungenen Markt. Es ist ein urmonopolistischer Markt.

Der Ruhrverband würde die private Konkurrenz allerdings nicht scheuen. Das haben wir in unserer Stellungnahme klar zum Ausdruck gebracht. Dennoch präferieren wir natürlich die ursprünglich in dem Gesetzentwurf enthaltene Lösung, sprich: das Verbändemodell, wie beschrieben, zuzulassen.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Danke schön. - Jetzt benötigen wir noch eine Stellungnahme eines kleineren Wasserverbandes. Wer meldet sich freiwillig?

**Dr.-Ing. Wolfgang Firk:** Ob wir so klein sind, bleibt dahingestellt. Auf jeden Fall unterscheiden wir uns von dem Verband meines Vorredners im Wesentlichen darin, dass wir Richtung Maas entwässern - genau wie der Niersverband - und nicht im Rheineinzugsgebiet sind. Daher kommt Ihnen jetzt eine "Maasmeinung" zu Gehör.

Der Gesetzesvorlage ist zu entnehmen, dass man die öffentlich-rechtliche Organisationsstruktur für diesen - von meinem Kollegen als monopolistisch charakterisierten - Markt weiterhin so aufrechterhalten will.

Wir haben in unserem Verbandsgebiet 43 Gemeinden, wir haben Kläranlagen von einer Ausbaugröße ausgelegt auf 2,2 Millionen Einwohner, wir haben 700 Sonderbauwerke und sind im Kanalbereich an vielen Stellen schon vor Ort und präsent. Allein in der Stadt Aachen haben wir 43 Becken und Kanalstränge, und der Verband ist - wie gesagt - überall im Stadtgebiet aktiv.

Als die Diskussion aufkam, habe ich alle Bürgermeister gefragt: Ist diese Übertragbarkeit vorstellbar? Wie sehen die Wünsche, die Begehrlichkeiten seitens der Mitglieder

aus? - Von diesen 43 Gemeinden sind vielleicht drei bis fünf tatsächlich interessiert und würden mit uns den Weg gehen, den beispielsweise die Gemeinde Rommerskirchen und die Stadt Meckenheim mit dem Erftverband gegangen sind.

Das heißt: Es wird nicht sofort zu einer flächendeckenden Umsetzung kommen können, denn nur dort wird sich ein neuer Weg realisieren lassen, wo es die selbstverwaltete Kommune wünscht. Meines Erachtens allerdings erlaubt schon das jetzige Gesetz diesen Weg, weil entsprechende Genehmigungen und Aufgabenübernahmen bereits in der Vergangenheit erfolgt sind.

Aus meiner Ingenieurssicht ist es deshalb verwunderlich, dass im Falle der Stadt Zülpich und des Erftverbandes, in dem beide Körperschaften - die Gebietskörperschaft und die Körperschaft öffentlichen Rechts - mit klarer Stimme abschließend und endgültig Ja gesagt haben, die Aufsichtsbehörde des Verbandes jetzt aber meint, nicht genehmigen zu können. Ich denke, bei der Emschergenossenschaft stellt sich die Situation ähnlich dar.

Also: Es sind einige wenige, die interessiert sind und eine Lösung suchen wollen. Diese sind jetzt aber verwirrt ob der plötzlich laut gewordenen Auffassung, es herrschte letztlich doch keine Klarheit über das Zulässige. Wenn man aber diese Unklarheit erkennt, hätte man doch jetzt mehr als die Chance, sie zu beseitigen. Ich denke, dass der Referentenentwurf vom 06. September 2004 in diesen Punkten Klarheit gebracht hat und demzufolge für die Zukunft die notwendige Klarheit geschaffen werden kann. Das ist doch eine wunderbare Gelegenheit, jetzt bei der Implantierung der Wasserrahmenrichtlinie auch diese eine Unklarheit in § 54 zu beseitigen.

**Johannes Rimmel (GRÜNE):** Ich will nicht mehr auf § 54 eingehen, hätte aber, bevor das Thema Abwasserbeseitigung verlassen wird, noch eine Frage zu § 53. Da ist - als Folge aus dem so genannten "IKEA-Urteil" - eine Neuregelung aufgenommen worden.

Ich würde gerne die kommunalen Spitzenverbände fragen, inwieweit diese Neuregelung möglicherweise dazu führt, dass Niederschlagswasserbewirtschaftung - oder: Regenwassernutzung, um es auf gut Deutsch zu sagen - im privaten Bereich eingeschränkt werden könnte. Sind mit Blick darauf gegebenenfalls weitere Präzisierungen in der Gesetzesvorlage erforderlich?

**Dr. Peter Queitsch:** Wir halten die Regelung so, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf formuliert ist, für völlig in Ordnung.

Sie macht auch das Urteil des OVG Münster "gegenstandslos". Das Problem, dessen sich das OVG Münster anzunehmen hatte, betraf einen seit 1979 an den privaten Regenwasserkanal angeschlossenen Industriebetrieb. Dieser hat sich "frei geklagt" und hält sein eigenes Rohr in den Fluss, um so "sein" Regenwasser zu beseitigen.

Dabei ging es gar nicht um Ökologie, sondern es ging mehr oder weniger nur um Geld, und zwar als eine Folge der Einführung der getrennten Regenwassergebühr. Denn vor deren Einführung hatte der Industriebetrieb Abwasserbeseitigungskosten in Höhe von ungefähr 25.000 DM, danach waren es 225.000 DM.

In der Zeit nach dem OVG-Urteil kam es zu einem "wildem" Abkoppeln von Grundstücken, auch von privaten, ohne dass die Eigentümer geprüft hätten, ob sie das Regenwasser auf ihrem Grundstück überhaupt vernünftig beseitigen können - z. B. durch Versickerung - oder ob sie damit ihren Nachbarn belästigen. Wir und auch die kommunalen Spitzenverbände glauben, dass das das falsche Signal und eine falsche Entwicklung ist und sind deshalb dankbar für die Neuregelung.

Es muss eine Abwasserüberlassungspflicht geben, auch für Regenwasser, weil wir sonst denjenigen Wasser auf die Mühlen gießen, die aus reinen Geldersparnisgründen Regenwasser abkoppeln wollen, aber nicht unbedingt das Thema "ortsnahe Regenwasserbeseitigung" voranbringen möchten.

Meines Erachtens ist es auch der ortsnahe Regenwasserbeseitigung als wichtigem Thema abträglich, wenn hier keine vernünftige, gerade Linie hineinkommt. Wir haben seit dem Jahr 1995 sehr viel dafür getan, die ortsnahe Regenwasserbeseitigung voranzutreiben. Man sollte das Ganze jetzt nicht mit dem Argument, jemand könnte vielleicht in fünf Jahren sagen, das System funktionierte ohnehin nicht und man wollte von dem Thema nichts mehr hören, durch ein wildes Abkoppeln gefährden.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Ich rufe den nächsten Komplex auf:

#### 4. *Wasserkraft*

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Die Nutzung der Wasserkraft hat sich ja in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit - gerade auch in den letzten zwei bis drei Jahren - als sehr schwieriges Thema erwiesen. Wir haben mit den Herren Kail und Bosse Vertreter der Wasserkraft hier. Meine Frage geht an beide: Wie könnte die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf die Chance nutzen, verbindliche und einheitliche Standards für die Nutzung der Wasserkraft zu schaffen? Was fehlt aus Ihrer Sicht dazu?

**Richard Kail (Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke NRW e. V., Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Nordrhein-Westfalen e. V.):** Wir haben mit diesem Landeswassergesetz die Möglichkeit, eine Verbesserung einzubringen, aber genau das Gegenteil ist mit dem vorliegenden Entwurf geschehen.

Gemäß § 99 muss beispielsweise die Genehmigung widerruflich erteilt werden. Niemand kann aber ein Wasserkraftwerk ohne Investitionssicherheit errichten. Das leuchtet jedem ein. Selbst bestehende Werke sind - sofern sie nicht über ein altes Recht verfügen - gefährdet, nämlich sobald sie eine neue Genehmigung brauchen.

Ein weiteres Beispiel: Die Unterhaltung der Gewässerrandstreifen wirft erhebliche Probleme auf. Der Gesetzentwurf eröffnet jetzt zudem in § 2 a Buchst. a) der obersten Wasserbehörde die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden ergänzende Vorschriften zu erlassen. Diese werden natürlich nach der jetzigen Definition entsprechend negativ zur Wasserkraftnutzung gerichtet sein, sodass wir mit dem bestehenden Entwurf so nicht leben können. Wir können zukünftig von dem riesi-

gen Potenzial, was im Lande Nordrhein-Westfalen für Wasserkraftwerke noch zu nutzen wäre, keinen Gebrauch mehr machen.

Eine Verbesserung gegenüber dem vorliegenden Entwurf wäre es, würde in § 26 die sichere Rechtsstellung der Bewilligung eingebunden.

Den angesprochenen "Wasserkraftparagraphen" können wir verwenden, wenn wir dort verbindlich eine entsprechende Mindestwasserregelung analog zu Baden-Württemberg verankern, sprich: nicht die heute in NRW geltende Regelung nach LAWA als Grundlage nähmen; denn LAWA heißt im Klartext: Nichts geht! Mit einem "Wasserkraftparagraphen" nach baden-württembergischem Muster bestände die Möglichkeit, etwas für die verstärkte Nutzung des Grundlastträgers Wasserkraft zu tun.

**Rainer Bosse (Harpen AG):** Wir als Wasserkraftwerksbetreiber in Nordrhein-Westfalen sind natürlich sowohl von den beabsichtigten Änderungen als auch bisher von dem geltenden Landeswassergesetz stark betroffen.

Angesichts der Änderungen, Regelungen und Ergänzungsvorschriften, die in dem neuen Landeswassergesetz vorgesehen sind, und weiterer geplanter Vorschriften, die wir zum großen Teil noch nicht kennen - Stichwort: Leitfaden Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen -, weiß man als Wasserkraftwerksbetreiber zurzeit nicht, was auf einen zukommt. Man kann jetzt natürlich Szenarien entwickeln und sich ausmalen, was schlechtestenfalls zu erwarten ist, kann andererseits aber genauso gut die Hoffnung hegen, dass alles gut und besser wird. Die in der Vergangenheit insbesondere aus den letzten Erlassen der Bezirksregierungen gewonnenen Erfahrungen - Stichworte: Verschärfungen in Richtung Durchgängigkeit, Fischaufstiege und Fischabstiege - zeigen, dass derartige Verschärfungen weiterhin kommen werden.

Dies betrifft nicht nur die Vorranggewässer, von denen hier in Nordrhein-Westfalen immer gesprochen wird, sondern es werden im Prinzip alle Gewässer in Nordrhein-Westfalen von dieser Maßnahme und damit eben auch alle Wasserkraftanlagen betroffen sein. Das heißt: Zurzeit sehen wir als Harpen AG keine Chance, Investitionen für Neubauten zu planen, und der Betrieb bestehender Anlagen wird sicherlich sehr schwierig, sodass eine wirtschaftliche Stromerzeugung - eine CO<sub>2</sub>-arme Stromerzeugung - in Nordrhein-Westfalen in Zukunft sehr problematisch sein wird.

**Bernhard Schemmer (CDU):** Ich denke, dass das Potenzial, was die Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen hat, nur in relativ geringem Umfang ausgeschöpft wird. Wenn ich dann gleichzeitig sehe, dass die Erteilung von Genehmigungen zum Betreiben von Wasserkraftwerken fünf Jahre und länger dauert, weil offensichtlich Einvernehmen nicht zu erzielen ist - insbesondere auch in Bezug auf Fischtreppe und ähnliche Dinge -, frage ich mich: Wie kann man hier rechtliche Verbesserungen herbeiführen?

Ich denke da an Beispiele, etwa an die Berkel, zur Issel gehörig, wo auf niederländischer Seite sowieso kein Fischaufstieg möglich ist. Warum wird Fischaufstieg in Nordrhein-Westfalen gefordert, wenn die Fische Nordrhein-Westfalen überhaupt nicht erreichen können? Also an die beiden Vertreter der Wasserkraft nochmals die Frage: Wie

könnten wir zu besseren Lösungen kommen, um das Wasserkraftpotenzial in Nordrhein-Westfalen vernünftig zu nutzen?

**Richard Kail:** Wir könnten über einen die Problembereiche umfassenden Maßnahmenkatalog mit Blick auf die bestehende Rechtsprechung ordnend eingreifen. Wir könnten z. B. in einem Wasserkraftparagrafen definitiv vorgeben, dass die Bewilligung als gesicherte Rechtsstellung für Investitionen zu erteilen ist. Wir könnten die Mindestwasserregelung analog zu Baden-Württemberg gestalten. Wir könnten den Genehmigungszeitraum entsprechend der Investition auf bis zu 60 Jahre analog zum WHG ausdehnen. Dann wären schon erhebliche Problembereiche bereinigt. Ergänzend dazu könnten wir noch der Wasserkraft eine Vorrangstellung einräumen, indem sie als dem Gemeinwohl dienend betrachtet wird. So - denke ich - wäre diese sicherlich unstrittig sinnvolle Nutzung der Wasserkraft enorm erleichtert.

**Rainer Bosse:** In Nordrhein-Westfalen beläuft sich das Potenzial für Wasserkraft nach neuesten Ergebnissen von Studien hinsichtlich des technischen Ausbaupotenzials auf noch round about 200 Millionen kWh. Man fragt sich, ob es sinnvoll ist, was wir machen, wenn Fischaufstiege teilweise an Gewässern errichtet werden müssen, die seit 50/60 Jahren nicht mit Fischaufstiegen versehen sind oder bei denen sich wie an der Berkel die unterliegenden Kraftwerke nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik, sondern in den Niederlanden befinden und keine Fischaufstiege aufweisen.

Wenn man dann weiß, dass ein solcher Fischaufstieg knapp 1 Million € kostet - wie die jüngst an der Ruhr errichteten Anlagen -, erwächst daraus schon eine erhebliche Belastung für die Wasserkraftwerksbetreiber. Bei unseren Anlagen belaufen sie sich im Extremfall auf ungefähr 170 Millionen € und auf etwa 150 Millionen € im etwas besseren Fall. Wir müssten also für 30 Wasserkraftanlagen immense Aufwendungen tätigen. Und das ist natürlich keine Situation, in der man gerne große Investitionen vornehmen würde.

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Vertreten ist hier heute auch die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e. V. in Person des Vorstandsmitglieds Paul Demel. Sie setzen sich in vielen Fällen mit der Erzeugung von Wasserkraft durch denkmalgeschützte Mühlen auseinander. Herr Demel, wie bewerten Sie das Gesetz? Wo sehen Sie Ansatzpunkte für Veränderungen?

**Clemens Pick (CDU):** Meine Frage richtet sich an Herrn Bosse, Herrn Kail und Herrn Demel. Der neue § 30 des Landeswassergesetzes enthält eine Frist, nach der unter bestimmten Bedingungen alte Wasserrechte erlöschen. Sehen Sie darin die Gefahr, dass bestehende Kraftwerke ihren Betrieb aufgeben und damit die Wasserkraftnutzung abnimmt?

**Paul Demel (Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e. V.):** Die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung existiert seit elf Jahren und ist die Dachorganisation aller Mühlenverbände im Bundesgebiet.

Wir haben uns auf die Fahne geschrieben, altherwürdige Baudenkmäler, die zum Teil unter Denkmalschutz oder unter Bodendenkmalschutz stehen, weiter zu erhalten. Im Rahmen unserer Tätigkeiten führen wir eigentlich ein Ehrenamt aus, d. h.: Die Betreuer dieser gesamten Objekte sind zu 90 % ehrenamtlich tätig und fördern auf diese Art und Weise auch den Fremdenverkehr.

Wasseranlagen und auch Wasserbauwerke - hier auch die Wassermühlen, egal, ob mit einem Wasserrad oder mit einer Turbine angetrieben - sind eine große Attraktion in der Kulturlandschaft. Für den Touristen ist ihr Freizeitwert von Bedeutung und für die einheimische Bevölkerung haben sie hohen Identifikations- und Erinnerungswert. Sie sind lebendige Anschauung dafür, dass die vorindustrielle und industrielle Nutzung der Wasserkraft stets zum wirtschaftlichen Aufschwung und technischen Fortschritt beigetragen haben. Die Wasserkraft ist auch besonders hier in Nordrhein-Westfalen der große Motor für die Industrialisierung gewesen. Das darf man nicht vergessen.

Wenn an solchen alten Bauwerken, die zu Vorfürzwecken genutzt werden und in Betrieb sind, Fischaufstiegsmöglichkeiten vorgeschrieben werden, dann sind diese Betreiber verurteilt, ihre Mühlen stillzulegen, weil sie die Errichtung dieser Aufstiegsmöglichkeiten finanziell gar nicht verkraften können.

Auf der anderen Seite ist mir bei der Betrachtung von Fischaufstiegsmöglichkeiten aufgefallen, dass diese Fischaufstiegsmöglichkeiten in der Tat der beste Nahrungstisch für Graureiher sind. Ich glaube - subjektiv gesehen -, dass die Graureiher wesentlich mehr Fische verzehren, als Fische durch Turbinen unter Umständen verhäckselt werden.

Ich selber stamme aus einer alten Wassermühle und muss Ihnen ehrlich sagen: Bei einem Höhenunterschied von ca. 9 m zwischen Oberlauf und Unterlauf gab es reichlich Forellen, aber sie konnten sich nicht "Guten Tag" sagen, weil es keine Fischaufstiegsmöglichkeit gab.

Zu den Wasserrechten: Es ist eine Fülle von alten Wasserrechten vorhanden, die zum Teil im Moment ungenutzt sind, weil die Betreiber die Antriebsgeräte - seien es Wasserräder oder Turbinen - aus finanziellen Gründen nicht in Betrieb nehmen können. Wenn ich mir den entsprechenden Paragraphen ansehe, nach dem der Betreiber der zuständigen Behörde bis Ende des Jahres 2007 das Ob und Wie der Benutzung anzeigen muss, anderenfalls das Wasserrecht still und heimlich erlischt, dann ist das eigentlich eine Enteignung.

**Richard Kail:** Die alten Rechte sind in der Tat sehr wertvoll. Es sollte für diese vielerorts noch vorhandenen, aber im Regelfall ungenutzten Rechte die Chance bestehen, eine Reaktivierung ohne große Hemmnisse durch die Genehmigungsbürokratie durchziehen zu können. Drei Jahre bis zum Erlöschen sind eine knappe Zeit, in der vielleicht nicht alle Betroffenen rechtzeitig von der Neuregelung erfahren. Erfolgte die Löschung dann - was im Übrigen auch gegen die Rechtsprechung zum WHG gerichtet wäre - automatisch, wäre es schade um dieses Recht.

**Rainer Bosse:** Die alten Wasserrechte werden bei einer in Betrieb befindlichen Anlage durch § 30 natürlich nicht angegriffen. Dafür wird allerdings durch die §§ 26 und 154

stark in bestehende Wasserrechte eingegriffen, d. h.: Wir als Betreiber laufender Anlagen sind von dem Erlöschen der Rechte nach § 30 nicht betroffen, aber dafür um so mehr durch in den §§ 26 und 154 vorgesehenen Nebenbestimmungen.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Wir kommen zum letzten Punkt, zu Themen, die wir bisher noch nicht haben ansprechen können, die aber dennoch eine gewisse Bedeutung haben:

## 5. Allgemeines

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Erstens meine Frage an den Vertreter des Deutschen-Fähr-Verbandes: Werden Fährunternehmen in Nordrhein-Westfalen durch das Genehmigungserfordernis bei Fährtarifen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Vergleich zu den Fährbetrieben in den Nachbarländern - es gibt ja auch rheinaufwärts jede Menge Fähren auf dem Rhein - behindert? Bestehen aus Sicht des Fähr-Verbandes gesetzliche Regelungsnotwendigkeiten?

Zweitens eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände und die Wasserverbände: Wir registrieren - diese Tatsache treibt uns seit einiger Zeit um - durch das Beenden der Sümpfungmaßnahmen im Bereich des Tagebaus Garzweiler aufsteigendes Grundwasser und erhebliche Probleme im Bereich Korschenbroich, Kaarst und Umgebung. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll - wenn ja, in welcher Form -, Regelungen ins Landeswassergesetz aufzunehmen, die diesem Problem zukünftig vorbeugen?

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Es war zunächst Herr Krämer vom Deutschen-Fähr-Verband angesprochen. - Er ist nicht mehr da.

Der zweite Komplex war "Sümpfungswässer Garzweiler".

**Dr. Peter Queitsch:** Die steigenden Grundwasserstände sind in Korschenbroich in der Tat ein - allerdings schon seit Jahren bekanntes - Problem. Im Grunde genommen gibt es zwei Strategien, wobei eine Regelung im Landeswassergesetz nicht zwingend erforderlich zu sein scheint.

Die eine Strategie lautet, in Zukunft die Grundwasserstände besser zu beobachten und den Bauherren frühzeitig den Hinweis zu geben, eine "weiße Wanne" zu bauen, um drückendes Grundwasser besser aus den Kellergeschossen herauszuhalten. Während insofern in der Vergangenheit nicht viel getan worden ist, hat man mittlerweile erkannt, wie wichtig es ist, den Bauherren zu raten, auf eine vernünftige und sachgerechte Errichtung von Kellergeschossen zu achten, und zwar intensiver darauf zu achten, als sich mit der Farbe der Kacheln im Bad zu beschäftigen - um es ein bisschen plastisch zu machen. Dadurch kann man auch versuchen, Probleme in der Zukunft zu vermeiden. Diese Aufgabe muss man zusammen mit Architekten und Bauunternehmern in Angriff nehmen. Die Kommunen werden insoweit hier ihre Verantwortung wahrnehmen und zügig und informativ an die Bauherren herantreten.

Die zweite Strategie läuft darauf hinaus zu prüfen, wie man vor Ort, im Einzelfall, vernünftige Lösungen finden kann, um dieses in der Vergangenheit entstandene Problem der steigenden Grundwasserstände zu lösen. In Korschenbroich wird dies versucht. Eine Regelung im Landeswassergesetz würde - glaube ich - die Problemlage weder erfassen noch lösen können.

**Dr.-Ing. Wulf Lindner:** Herr Lindlar, ich glaube, eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft. Die Wasserstände sind nicht über früher schon einmal registrierte Wasserstände gestiegen. Wenn man sich erkundigt hätte, wie die Wasserstände früher waren, hätte man diese Vernässungen wohl nicht gehabt.

Eher ist es auch eine Frage des Bedarfsrückgangs. Es wird immer angemahnt, Wasser sehr sorgsam zu nutzen, und die Wasserversorgungsunternehmen fördern weniger. Bebauungsgebiete sind jetzt natürlich durch steigenden Wasserstand gefährdet. Aber auch das - denke ich - ist keine Sache, die man in einem Landeswassergesetz regeln müsste.

**Hans-Peter Lindlar (CDU):** Herr Dr. Lindner, es ist überlegt worden, unter Umständen eine oberirdische Ableitung von Grundwasser zuzulassen. Wäre das nach jetziger Rechtslage möglich oder wäre es sinnvoll, im Landeswassergesetz dazu Regelungen für den Fall der Gefährdung von Wohnbebauung aufzunehmen?

**Dr.-Ing. Wulf Lindner:** Es gibt eine Menge ingenieurmäßige Lösungen, die möglich sind und sicherlich auch nicht in Widerspruch zu einem Gesetz stehen. In einem Nachbarverband - LINEG - wird bewusst Wasser fortgefördert.

gez. Klaus Strehl  
Vorsitzender

beh/01.02.2005/08.02.2005

470